

THUR. LANDTAG POST 28.08.2023 11:01 222/2/2023

GÖRG · Kantstraße 164 · 10623 Berlin

Vorab per E-Mail: kristin.leibner@thueringer-landtag.de

Thüringer Landtag Frau Kristin Leibner Jürgen-Fuchs-Straße 1 99096 Erfurt

> Kantstraße 164 10623 Berlin Upper West Tel. +49-30-884 503-0 www.goerg.de

> > Berlin, 25. August 2023

Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)

Sehr geehrte Frau Leitner,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 14. Juli 2023 und danke für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetz abzugeben.

Vor diesem Hintergrund übersende ich Ihnen

- eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf
- ein Dokument mit den Antworten auf die gestellten Fragen sowie
- der Übersichtlichkeit halber eine Synopse zwischen dem Gesetzentwurf des Thüringer Landtages und dem Gesetz in Mecklenburg-Vorpommern.

Mit freundlichen Grüßen



GÖRG PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN MBB

25. August 2023

THÜRWINDBETEILG, SCHRIFTLICHES ANHÖRUNGSVERFAHREN

STELLUNGNAHME GESETZENTWURF

INHALTSVERZEICHNIS

| Α. | Zusa | ammenfassung ThürWindBeteilG-E | 2 |
|----|--|---|---|
| B. | Allgemeine Bewertung ThürWindBeteilG-E | | 3 |
| | I. | Überblick | 3 |
| | 11. | Fazit | 4 |
| C. | Bew | rertung der einzelnen Normen | 4 |
| | 1. | § 1 ThürWindBeteilG-E: Zweck | 4 |
| | 11. | § 2 ThürWindBeteilG-E: Anwendungsbereich | 5 |
| | III. | §§ 4 f. ThürWindBeteilG-E: Grundsatz und weitere Beteiligungsformen | 5 |
| | IV. | § 6 Lokalstromtarif | |
| | V. | § 9 Durchführung | |
| | VI. | § 10 Ausgleichsabgabe | |
| | VII. | Anpassung an weitere Vorschriften | |



A. ZUSAMMENFASSUNG THÜRWINDBETEILG-E

Maßgeblicher Zweck des Entwurfs des Thüringer Gesetzes über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG-E) sei die Förderung des Ausbaus der Windenergie durch Förderung der Akzeptanz für die Umsetzung von Windenergieprojekten.¹ Die Gesetzesbegründung weist auf die Verpflichtung Thüringens hin, seine für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen von derzeit 0,4 auf 2,2 Prozent der Landesfläche bis Ende 2032 zu steigern.²

Trotz der auch in Thüringen laut Umfragen hohen Zustimmung für den Windenergieausbau werde vor Ort dennoch oft die Sinnhaftigkeit des jeweiligen Windenergieprojektes in Frage vehement in Frage gestellt.³ Die Möglichkeit der Generierung von Wertschöpfung durch Windenergieprojekte vor Ort sei ein wichtiges Instrument für die Akzeptanzsteigerung.⁴ Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung zum Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG M-V)⁵ dieser Akzeptanzsteigerung einen hohen Stellenwert eingeräumt.⁶ Das Bundesrecht sehe eine finanzielle Beteiligung von Gemeinden, zunächst in § 36k EEG a.F. 2021, jetzt in § 6 EEG 2023, vor; allerdings sei diese Regelung nicht verbindlich.⁷

Als Lösung sieht das ThürWindBeteilG-E die Verpflichtung der Vorhabenträgerinnen und Vorhabenträger vor, Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürgern im Umfeld von Windenergieanlagen eine Form der Beteiligung anzubieten.⁸ Diese Lösung soll neben sozialen und praktikablen Aspekten die Vorhabenträgerinnen und Vorhabenträger wirtschaftlich nicht überfordern.⁹ Auch eine verbindliche Beteiligung ist ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf wirtschaftlich zumutbar.¹⁰ Die Standortgemeinde sei nicht zum Handeln verpflichtet, sondern könne auch die Zahlung nach § 6 EEG 2023 entgegennehmen oder ein anderes Beteiligungsmodell verlangen.¹¹ Komme die Vorhabenträgerin oder der Vorhabenträger ihren oder seinen Pflichten nicht nach, habe sie oder er eine Ausgleichsabgabe zu zahlen.¹² Eine

9380643_1 Seite 2 von 8

¹ So § 1 Satz 1 ThürWindBeteilG-E; zur Begründung im Einzelnen siehe LT-Drs. 7/8233, S. 1 ff.

² LT-Drs. 7/8233, S. 1.

³ LT-Drs. 7/8233, S. 2.

⁴ LT-Drs. 7/8233, S. 2.

⁵ Siehe BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BvR 1187/17 –, juris.

⁶ LT-Drs. 7/8233, S. 3.

⁷ LT-Drs. 7/8233, S. 3.

⁸ LT-Drs. 7/8233, S. 3.

⁹ LT-Drs. 7/8233, S. 3.

¹⁰ Vgl. LT-Drs. 7/8233, S. 3 f.

¹¹ LT-Drs. 7/8233, S. 4.

¹² LT-Drs. 7/8233, S. 4.



II. § 2 THÜRWINDBETEILG-E: ANWENDUNGSBEREICH

Aus dem letzten Halbsatz von § 2 Abs. 1 ThürWindBeteilG-E ("die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen werden") geht nicht eindeutig hervor, dass das Gesetz auch für Anlagen gelten soll, die auf der Grundlage einer Änderungsgenehmigung für die Modernisierung einer Windenergieanlage (Repowering, § 16b BImSchG) errichtet werden.²² Es ist zu empfehlen, dies explizit zu normieren.

§ 2 Abs. 3 ThürWindBeteilG-E sollte gestrichen werden. Die von der Gesetzesbegründung erwähnte Belastung der Gemeinden mit einer Beteiligungspflicht²³ ist wirtschaftlich zumutbar und daher hinzunehmen. Da nach § 4 Abs. 1 nicht nur die Gemeinden, sondern auch die berechtigten Einwohnerinnen und Einwohner von der Beteiligung profitieren, sollte eine Pflicht der Gemeinden zur Beteiligung auch dann bestehen, wenn sie selbst Vorhabenträger oder Vorhabenträgerinnen sind.

Als zusätzlich einzufügender Absatz des § 2 ThürWindBeteilG-E ist zu erwägen, eine dem § 1 Abs. 3 BüGembeteilG M-V entsprechende Regelung einzufügen, die zumindest Ausnahmen für Windenergie-anlagen zulässt, die in erster Linie der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass der Stellenwert der technischen Neuerung der Anlagentechnik die wirtschaftlichen Zwecke überwiegt.²⁴ Ein solcher Nachweis ist durch den Vorhabenträger zu erbringen.²⁵

III. §§ 4 F. THÜRWINDBETEILG-E: GRUNDSATZ UND WEITERE BETEILIGUNGSFORMEN

Die Normierung der §§ 4 f. ThürWindBeteilG-E ist – insbesondere im Vergleich zu den detaillierter geregelten §§ 3-6 BüGembeteilG M-V – nach hiesiger Einschätzung unzureichend. Eine – zumindest ergänzend als weitere Beteiligungsform einzufügende – Regelung mit einer Art Beteiligungspflicht ähnlich derjenigen in § 4 BüGembeteilG M-V dürfte die Förderung des Ausbaus der Windenergie und der Akzeptanz für neue Windenergieprojekte optimieren.

Als Ergänzung des § 4 ThürWindBeteilG-E ist eine dem § 3 BüGembeteilG M-V entsprechende Norm zu empfehlen, der die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen durch eine nur diesen Zwecken dienenden projektbezogenen Gesellschaft vorsieht. Eine solche Regelung ist erforderlich, um das Vorhandensein der Grundlage für das gesetzlich vorgesehene Angebot einer Gesellschaftsbeteiligung

9380643 1 Seite 5 von 8

²² Nach der Gesetzesbegründung solle das Repowering vom Gesetz erfasst werden, vgl. LT-Drs. 7/8233, S. 14.

²³ LT-Drs. 7/8233, S. 15.

²⁴ Siehe die Gesetzesbegründung zum BüGembeteilG M-V, LT-Drs. 6/4568, S. 26 f.

²⁵ LT-Drs. 6/4568, S. 26.



sicherzustellen.²⁶ Das Angebot einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung im Gegensatz zur Offerierung von Miteigentumsanteilen an den Windenergieanlagen ist zur Erreichung der Ziele der Akzeptanzsteigerung und regionalen Wertschöpfung notwendig.²⁷ Bei einem Erwerb von Bruchteilseigentum ist die ausreichende Risikobegrenzung für die Kaufberechtigten nicht in gleicher Weise sicherzustellen.²⁸

Zudem sind entsprechend dem § 4 BüGembeteilG M-V die Beteiligungspflicht sowie der –zeitpunkt genauer zu normieren. So sollte den Kaufberechtigten die Option gewährt werden, dass der Vorhabenträger ihnen mindestens 20 Prozent der Anteile an der Gesellschaft zum Kauf anbieten muss. Eine Minderheitsbeteiligung in diesem Umfang vermeidet einen Einfluss auf das operative Geschäft der Vorhabenträger und begründet keine Sperrminorität.²⁹ Ein tiefgreifender Eingriff in die Berufsausübung der Vorhabenträger wird vermieden.³⁰

Auch die Kaufberechtigten und der Kaufpreis im Falle einer solchen gesellschaftsrechtlichen Beteiligung sollten entsprechend §§ 5 f. BüGembeteilG M-V detaillierter geregelt werden. Erst aus einer alle Anforderungen erfassenden Norm wie § 5 BüGembeteilG M-V³¹ wird deutlich, wer im Einzelnen zum Kauf von Gesellschaftsanteilen berechtigt ist. Eine Vorschrift wie § 6 BüGembeteilG M-V³² bestimmt näher das Verfahren zur Bestimmung des Kaufpreises und sollte ebenfalls ergänzt werden.

IV. § 6 LOKALSTROMTARIF

Eine ähnliche Vorschrift zum Lokalstromtarif wie § 6 ThürWindBeteilG-E findet sich in § 10 Abs. 1 Bü-GembeteilG M-V, da laut der letzteren Norm der Vorhabenträger neben der Offerte nach § 4 BüGembeteilG M-V den Kaufberechtigten eine alternative Möglichkeit wirtschaftlicher Teilhabe, insbesondere einen vergünstigten lokalen Stromtarif, offerieren kann. Es ist zu beachten, dass gemäß § 10 Abs. 4 BüGembeteilG M-V die Kaufberechtigten in ihrer freien Wahl zwischen den Alternativen nach § 4 und § 10 Abs. 1 BüGembeteilG M-V nicht beeinträchtigt werden dürfen. Insofern besteht als paralleles Angebot die Auswahl zwischen der gesetzlichen und der freiwillig offerierten Alternative. 33 Entweder in § 6 oder in § 5 ThürWindBeteilG-E, der bereits die Option zwischen verschiedenen Beteiligungsformen vorsieht, sollte ein Beeinträchtigungsverbot ähnlich wie in § 10 Abs. 4 BüGembeteilG M-V normiert werden.

9380643_1 Seite 6 von 8

²⁶ LT-Drs. 6/4568, S. 27.

²⁷ LT-Drs. 6/4568, S. 27.

²⁸ LT-Drs. 6/4568, S. 27.

²⁹ LT-Drs. 6/4568, S. 28.

³⁰ LT-Drs. 6/4568, S. 28.

³¹ Siehe LT-Drs. 6/4568, S. 29 ff.

³² Siehe LT-Drs. 6/4568, S. 31 ff.

³³ Siehe LT-Drs. 6/4568, S. 36 f.



V. § 9 DURCHFÜHRUNG

In Ergänzung zu der allgemein gehaltenen Vorschrift des § 9 ThürWindBeteilG-E ist eine Normierung ähnlich der §§ 7-9 BüGembeteilG M-V³⁴ zu empfehlen.

Nach § 7 Abs. 1 BüGembeteilG M-V hat der Vorhabenträger die Offerte den kaufberechtigten natürlichen Personen und Gemeinden sowie dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern zu übermitteln. § 8 BüGembeteilG M-V normiert Informationspflichten des Vorhabenträgers und § 9 BüGembeteilG M-V regelt die Anteilszeichnung und das Zuteilungsverfahren im Einzelnen.

VI. § 10 AUSGLEICHSABGABE

Eine dem § 10 ThürWindBeteilG-E ähnliche Norm zur Ausgleichsabgabe findet sich in § 11 BüGembeteilG M-V.

Allerdings liegt der letztgenannten Norm die gesellschaftsrechtliche Beteiligungsmöglichkeit der Kaufberechtigten zugrunde. Die in § 11 Abs. 1 BüGembeteilG M-V geregelte Zahlungspflicht des Vorhabenträgers folgt unmittelbar aus dem Gesetz und entsteht dem Grunde nach gemäß § 10 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1 und 3 BüGembeteilG M-V mit dessen Erklärung, die wirtschaftliche Teilhabe über die dort genannte Alternative sicherzustellen, sowie der Zustimmung der Gemeinden. Eines die Beitragspflicht konkretisierenden Verwaltungsakts – anders als bspw. nach § 10 Abs. 2 ThürWindBeteilG-E – bedarf es nicht. Die Pflicht zum Erlass eines solchen Verwaltungsakts wäre mit zusätzlichen bürokratischen Hürden verbunden. Daher empfiehlt diese Stellungnahme, auf dieses Erfordernis zu verzichten.

VII. ANPASSUNG AN WEITERE VORSCHRIFTEN

Schließlich ist zu erwägen, weitere den §§ 12-17 BüGembeteilG M-V³⁷ entsprechende Vorschriften zu normieren. Der ThürWindBeteilG-E enthält bislang keine detaillierten Regelungen.

9380643_1 Seite 7 von 8

³⁴ Siehe LT-Drs. 6/4568, S. 33 ff.

³⁵ LT-Drs. 6/4568, S. 39.

³⁶ LT-Drs. 6/4568, S. 39.

³⁷ Siehe LT-Drs. 6/4568, S. 45 ff.



So sind als besonders relevante Vorschriften in § 13 BüGembeteilG M-V die Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde, in § 14 zahlreiche Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände und in § 15 die behördlichen Zuständigkeiten und Verordnungsermächtigungen normiert.

9380643_1 Seite 8 von 8





GÖRG · Kantstraße 164 · 10623 Berlin

Vorab per E-Mail: kristin.leibner@thueringer-landtag.de

Thüringer Landtag Frau Kristin Leibner Jürgen-Fuchs-Straße 1 99096 Erfurt

> Kantstraße 164 10623 Berlin Upper West Tel. +49-30-884 503-0 www.goerg.de

> > Berlin, 25. August 2023

Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)

Sehr geehrte Frau Leitner,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 14. Juli 2023 und danke für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetz abzugeben.

Vor diesem Hintergrund übersende ich Ihnen

- eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf
- ein Dokument mit den Antworten auf die gestellten Fragen sowie
- der Übersichtlichkeit halber eine Synopse zwischen dem Gesetzentwurf des Thüringer Landtages und dem Gesetz in Mecklenburg-Vorpommern.

Mit freundlichen Grüßen



GÖRG PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN MBB

25. August 2023

THÜRWINDBETEILG, SCHRIFTLICHES ANHÖRUNGSVERFAHREN

STELLUNGNAHME GESETZENTWURF

INHALTSVERZEICHNIS

| A. | Zusa | ammenfassung ThürWindBeteilG-E | 2 |
|----|------|---|---|
| В. | | emeine Bewertung ThürWindBeteilG-E | |
| | I. | Überblick | |
| | II. | Fazit | |
| C. | Bew | ertung der einzelnen Normen | |
| | I. | § 1 ThürWindBeteilG-E: Zweck | |
| | II. | § 2 ThürWindBeteilG-E: Anwendungsbereich | 5 |
| | III. | §§ 4 f. ThürWindBeteilG-E: Grundsatz und weitere Beteiligungsformen | 5 |
| | IV. | § 6 Lokalstromtarif | 6 |
| | V. | § 9 Durchführung | 7 |
| | VI. | § 10 Ausgleichsabgabe | 7 |
| | VII. | Anpassung an weitere Vorschriften | 7 |



A. ZUSAMMENFASSUNG THÜRWINDBETEILG-E

Maßgeblicher Zweck des Entwurfs des Thüringer Gesetzes über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG-E) sei die Förderung des Ausbaus der Windenergie durch Förderung der Akzeptanz für die Umsetzung von Windenergieprojekten.¹ Die Gesetzesbegründung weist auf die Verpflichtung Thüringens hin, seine für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen von derzeit 0,4 auf 2,2 Prozent der Landesfläche bis Ende 2032 zu steigern.²

Trotz der auch in Thüringen laut Umfragen hohen Zustimmung für den Windenergieausbau werde vor Ort dennoch oft die Sinnhaftigkeit des jeweiligen Windenergieprojektes in Frage vehement in Frage gestellt.³ Die Möglichkeit der Generierung von Wertschöpfung durch Windenergieprojekte vor Ort sei ein wichtiges Instrument für die Akzeptanzsteigerung.⁴ Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung zum Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG M-V)⁵ dieser Akzeptanzsteigerung einen hohen Stellenwert eingeräumt.⁶ Das Bundesrecht sehe eine finanzielle Beteiligung von Gemeinden, zunächst in § 36k EEG a.F. 2021, jetzt in § 6 EEG 2023, vor; allerdings sei diese Regelung nicht verbindlich.⁷

Als Lösung sieht das ThürWindBeteilG-E die Verpflichtung der Vorhabenträgerinnen und Vorhabenträger vor, Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürgern im Umfeld von Windenergieanlagen eine Form der Beteiligung anzubieten.⁸ Diese Lösung soll neben sozialen und praktikablen Aspekten die Vorhabenträgerinnen und Vorhabenträger wirtschaftlich nicht überfordern.⁹ Auch eine verbindliche Beteiligung ist ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf wirtschaftlich zumutbar.¹⁰ Die Standortgemeinde sei nicht zum Handeln verpflichtet, sondern könne auch die Zahlung nach § 6 EEG 2023 entgegennehmen oder ein anderes Beteiligungsmodell verlangen.¹¹ Komme die Vorhabenträgerin oder der Vorhabenträger ihren oder seinen Pflichten nicht nach, habe sie oder er eine Ausgleichsabgabe zu zahlen.¹² Eine

¹ So § 1 Satz 1 ThürWindBeteilG-E; zur Begründung im Einzelnen siehe LT-Drs. 7/8233, S. 1 ff.

² LT-Drs. 7/8233, S. 1.

³ LT-Drs. 7/8233, S. 2.

⁴ LT-Drs. 7/8233, S. 2.

⁵ Siehe BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BvR 1187/17 –, juris.

⁶ LT-Drs. 7/8233, S. 3.

⁷ LT-Drs. 7/8233, S. 3.

⁸ LT-Drs. 7/8233, S. 3.

⁹ LT-Drs. 7/8233, S. 3.

¹⁰ Vgl. LT-Drs. 7/8233, S. 3 f.

¹¹ LT-Drs. 7/8233, S. 4.

¹² LT-Drs. 7/8233, S. 4.



verpflichtende finanzielle Beteiligung von Gemeinden sei finanzverfassungsrechtlichen Bedenken der Bundesregierung begegnet. 13

Allerdings habe das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung zum BüGembeteilG M-V¹⁴ eine solche verpflichtende Regelung gebilligt.¹⁵ Dem Gericht zufolge¹⁶ falle ein solches Beteiligungsgesetz unter die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG.¹⁷ Schließlich entfalte § 6 Abs. 1 EEG 2023 aufgrund der Länderöffnungsklausel des § 22b Abs. 6 EEG 2023 keine Sperrwirkung.¹⁸

B. ALLGEMEINE BEWERTUNG THÜRWINDBETEILG-E

I. ÜBERBLICK

Die verpflichtende Beteiligung von Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürgern im ThürWindBeteilG-E ist im Grundsatz zu begrüßen, da sie der Steigerung der Akzeptanz für neue Windenergieanlagen und damit dem verfassungsrechtlichen Ziel des Klimaschutzes nach Art. 20a GG dient.

Aufgrund der ebenfalls verpflichtenden Regelung im BüGembeteilG M-V sind die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zu diesem Gesetz zu beachten: Die mit diesem Gesetz bezweckte Verbesserung der Akzeptanz für neue Windenergieanlagen dient dem übergeordneten Zweck der Förderung des Ausbaus der Windenergie und damit den legitimen Gemeinwohlzielen des Klimaschutzes nach Art. 20a GG, des Schutzes der Grundrechte vor den nachteiligen Folgen des Klimawandels und der Sicherung der Stromversorgung. 19 Daher ist zu begrüßen, dass der Gesetzeszweck der Förderung des Ausbaus der Windenergie und der Akzeptanz für neue Windenergieprojekte explizit in § 1 ThürWindBeteilG-E normiert ist.

Das Bundesverfassungsgericht hält den Eingriff in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Freiheit eines Unternehmens zum Betrieb von Windenergieanlagen für gerechtfertigt²⁰. Besondere Relevanz für

¹³ LT-Drs. 7/8233, S. 4 f.

¹⁴ Siehe BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BvR 1187/17 –, juris Rn. 98 ff.

¹⁵ LT-Drs. 7/8233, S. 5.

¹⁶ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BvR 1187/17 –, juris Rn. 62.

¹⁷ LT-Drs. 7/8233, S. 14.

¹⁸ LT-Drs. 7/8233, S. 14.

¹⁹ Siehe BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BvR 1187/17 –, juris Rn. 99 ff.

²⁰ Siehe BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BvR 1187/17 –, juris Rn. 98 ff.



Art. 12 Abs. 1 GG hat als Kernstück des Gesetzes die Beteiligungspflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Bü-GembeteilG M-V, dem zufolge Vorhabenträger im Grundsatz den kaufberechtigten natürlichen Personen und Gemeinden mindestens 20 Prozent der Anteile an der Projektgesellschaft, die die Windenergieanlagen errichtet und betreibt, zum Kauf offerieren müssen. Demgegenüber stellen die Beteiligungsformen des ThürWindBeteilG-E – insbesondere Strompreiserlösgutschriften oder Auflagen eines Sparproduktes nach § 4 Abs. 3 ThürWindBeteilG-E oder in Verbindung mit § 5 ThürWindBeteilG-E Auflagen eines Lokalstromtarifs nach § 6, die finanzielle Unterstützung der Errichtung eines lokalen Wärmenetzes nach § 7 und direkte Stromlieferungen nach § 8 ThürWindBeteilG-E – vergleichsweise geringe Eingriffe in die Berufsfreiheit der Vorhabenträger dar.

II. FAZIT

Da die Grundrechtseingriffe gerechtfertigt und damit rechtmäßig sind, ist zu erwägen, auch in Thüringen eine ähnliche Beteiligungsform wie in § 4 BüGembeteilG M-V einzuführen. Dies kann zu einer noch größeren Akzeptanz für neue Windenergieanlagen führen.

C. BEWERTUNG DER EINZELNEN NORMEN

I. § 1 THÜRWINDBETEILG-E: ZWECK

Es ist zu begrüßen, dass der ThürWindBeteilG-E – anders als das BüGembeteilG M-V – zunächst den Gesetzeszweck explizit in § 1 normiert.

Aufgrund der expliziten Erwähnung durch das Bundesverfassungsgericht²¹ ist darüber hinaus zu empfehlen, in § 1 ThürWindBeteilG-E neben der Förderung des Ausbaus der Windenergie und der Akzeptanz für neue Windenergieprojekte auch die legitimen Gemeinwohlziele des Klimaschutzes nach Art. 20a GG, des Schutzes der Grundrechte vor den nachteiligen Folgen des Klimawandels und der Sicherung der Stromversorgung zu normieren. Die Erwähnung dieser verfassungsrechtlichen Ziele verleiht der Norm zusätzliche Bedeutung und Aussagekraft.

9380643_1 Seite 4 von 8

²¹ Siehe BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BvR 1187/17 –, juris Rn. 103 ff.



II. § 2 THÜRWINDBETEILG-E: ANWENDUNGSBEREICH

Aus dem letzten Halbsatz von § 2 Abs. 1 ThürWindBeteilG-E ("die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen werden") geht nicht eindeutig hervor, dass das Gesetz auch für Anlagen gelten soll, die auf der Grundlage einer Änderungsgenehmigung für die Modernisierung einer Windenergieanlage (Repowering, § 16b BlmSchG) errichtet werden.²² Es ist zu empfehlen, dies explizit zu normieren.

§ 2 Abs. 3 ThürWindBeteilG-E sollte gestrichen werden. Die von der Gesetzesbegründung erwähnte Belastung der Gemeinden mit einer Beteiligungspflicht²³ ist wirtschaftlich zumutbar und daher hinzunehmen. Da nach § 4 Abs. 1 nicht nur die Gemeinden, sondern auch die berechtigten Einwohnerinnen und Einwohner von der Beteiligung profitieren, sollte eine Pflicht der Gemeinden zur Beteiligung auch dann bestehen, wenn sie selbst Vorhabenträger oder Vorhabenträgerinnen sind.

Als zusätzlich einzufügender Absatz des § 2 ThürWindBeteilG-E ist zu erwägen, eine dem § 1 Abs. 3 BüGembeteilG M-V entsprechende Regelung einzufügen, die zumindest Ausnahmen für Windenergie-anlagen zulässt, die in erster Linie der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass der Stellenwert der technischen Neuerung der Anlagentechnik die wirtschaftlichen Zwecke überwiegt.²⁴ Ein solcher Nachweis ist durch den Vorhabenträger zu erbringen.²⁵

III. §§ 4 F. THÜRWINDBETEILG-E: GRUNDSATZ UND WEITERE BETEILIGUNGSFORMEN

Die Normierung der §§ 4 f. ThürWindBeteilG-E ist – insbesondere im Vergleich zu den detaillierter geregelten §§ 3-6 BüGembeteilG M-V – nach hiesiger Einschätzung unzureichend. Eine – zumindest ergänzend als weitere Beteiligungsform einzufügende – Regelung mit einer Art Beteiligungspflicht ähnlich derjenigen in § 4 BüGembeteilG M-V dürfte die Förderung des Ausbaus der Windenergie und der Akzeptanz für neue Windenergieprojekte optimieren.

Als Ergänzung des § 4 ThürWindBeteilG-E ist eine dem § 3 BüGembeteilG M-V entsprechende Norm zu empfehlen, der die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen durch eine nur diesen Zwecken dienenden projektbezogenen Gesellschaft vorsieht. Eine solche Regelung ist erforderlich, um das Vorhandensein der Grundlage für das gesetzlich vorgesehene Angebot einer Gesellschaftsbeteiligung

²² Nach der Gesetzesbegründung solle das Repowering vom Gesetz erfasst werden, vgl. LT-Drs. 7/8233, S. 14.

²³ LT-Drs. 7/8233, S. 15.

²⁴ Siehe die Gesetzesbegründung zum BüGembeteilG M-V, LT-Drs. 6/4568, S. 26 f.

²⁵ LT-Drs. 6/4568, S. 26.



sicherzustellen.²⁶ Das Angebot einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung im Gegensatz zur Offerierung von Miteigentumsanteilen an den Windenergieanlagen ist zur Erreichung der Ziele der Akzeptanzsteigerung und regionalen Wertschöpfung notwendig.²⁷ Bei einem Erwerb von Bruchteilseigentum ist die ausreichende Risikobegrenzung für die Kaufberechtigten nicht in gleicher Weise sicherzustellen.²⁸

Zudem sind entsprechend dem § 4 BüGembeteilG M-V die Beteiligungspflicht sowie der –zeitpunkt genauer zu normieren. So sollte den Kaufberechtigten die Option gewährt werden, dass der Vorhabenträger ihnen mindestens 20 Prozent der Anteile an der Gesellschaft zum Kauf anbieten muss. Eine Minderheitsbeteiligung in diesem Umfang vermeidet einen Einfluss auf das operative Geschäft der Vorhabenträger und begründet keine Sperrminorität.²⁹ Ein tiefgreifender Eingriff in die Berufsausübung der Vorhabenträger wird vermieden.³⁰

Auch die Kaufberechtigten und der Kaufpreis im Falle einer solchen gesellschaftsrechtlichen Beteiligung sollten entsprechend §§ 5 f. BüGembeteilG M-V detaillierter geregelt werden. Erst aus einer alle Anforderungen erfassenden Norm wie § 5 BüGembeteilG M-V³¹ wird deutlich, wer im Einzelnen zum Kauf von Gesellschaftsanteilen berechtigt ist. Eine Vorschrift wie § 6 BüGembeteilG M-V³² bestimmt näher das Verfahren zur Bestimmung des Kaufpreises und sollte ebenfalls ergänzt werden.

IV. § 6 LOKALSTROMTARIF

Eine ähnliche Vorschrift zum Lokalstromtarif wie § 6 ThürWindBeteilG-E findet sich in § 10 Abs. 1 Bü-GembeteilG M-V, da laut der letzteren Norm der Vorhabenträger neben der Offerte nach § 4 BüGembeteilG M-V den Kaufberechtigten eine alternative Möglichkeit wirtschaftlicher Teilhabe, insbesondere einen vergünstigten lokalen Stromtarif, offerieren kann. Es ist zu beachten, dass gemäß § 10 Abs. 4 BüGembeteilG M-V die Kaufberechtigten in ihrer freien Wahl zwischen den Alternativen nach § 4 und § 10 Abs. 1 BüGembeteilG M-V nicht beeinträchtigt werden dürfen. Insofern besteht als paralleles Angebot die Auswahl zwischen der gesetzlichen und der freiwillig offerierten Alternative. 33 Entweder in § 6 oder in § 5 ThürWindBeteilG-E, der bereits die Option zwischen verschiedenen Beteiligungsformen vorsieht, sollte ein Beeinträchtigungsverbot ähnlich wie in § 10 Abs. 4 BüGembeteilG M-V normiert werden.

9380643_1 Seite 6 von 8

²⁶ LT-Drs. 6/4568, S. 27.

²⁷ LT-Drs. 6/4568, S. 27.

²⁸ LT-Drs. 6/4568, S. 27.

²⁹ LT-Drs. 6/4568, S. 28.

³⁰ LT-Drs. 6/4568, S. 28.

³¹ Siehe LT-Drs. 6/4568, S. 29 ff.

³² Siehe LT-Drs. 6/4568, S. 31 ff.

³³ Siehe LT-Drs. 6/4568, S. 36 f.



V. § 9 DURCHFÜHRUNG

In Ergänzung zu der allgemein gehaltenen Vorschrift des § 9 ThürWindBeteilG-E ist eine Normierung ähnlich der §§ 7-9 BüGembeteilG M-V³⁴ zu empfehlen.

Nach § 7 Abs. 1 BüGembeteilG M-V hat der Vorhabenträger die Offerte den kaufberechtigten natürlichen Personen und Gemeinden sowie dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern zu übermitteln. § 8 BüGembeteilG M-V normiert Informationspflichten des Vorhabenträgers und § 9 BüGembeteilG M-V regelt die Anteilszeichnung und das Zuteilungsverfahren im Einzelnen.

VI. § 10 AUSGLEICHSABGABE

Eine dem § 10 ThürWindBeteilG-E ähnliche Norm zur Ausgleichsabgabe findet sich in § 11 BüGembeteilG M-V.

Allerdings liegt der letztgenannten Norm die gesellschaftsrechtliche Beteiligungsmöglichkeit der Kaufberechtigten zugrunde. Die in § 11 Abs. 1 BüGembeteilG M-V geregelte Zahlungspflicht des Vorhabenträgers folgt unmittelbar aus dem Gesetz und entsteht dem Grunde nach gemäß § 10 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1 und 3 BüGembeteilG M-V mit dessen Erklärung, die wirtschaftliche Teilhabe über die dort genannte Alternative sicherzustellen, sowie der Zustimmung der Gemeinden. Eines die Beitragspflicht konkretisierenden Verwaltungsakts – anders als bspw. nach § 10 Abs. 2 ThürWindBeteilG-E – bedarf es nicht. Die Pflicht zum Erlass eines solchen Verwaltungsakts wäre mit zusätzlichen bürokratischen Hürden verbunden. Daher empfiehlt diese Stellungnahme, auf dieses Erfordernis zu verzichten.

VII. ANPASSUNG AN WEITERE VORSCHRIFTEN

Schließlich ist zu erwägen, weitere den §§ 12-17 BüGembeteilG M-V³⁷ entsprechende Vorschriften zu normieren. Der ThürWindBeteilG-E enthält bislang keine detaillierten Regelungen.

9380643_1

Seite 7 von 8

³⁴ Siehe LT-Drs. 6/4568, S. 33 ff.

³⁵ LT-Drs. 6/4568, S. 39.

³⁶ LT-Drs. 6/4568, S. 39.

³⁷ Siehe LT-Drs. 6/4568, S. 45 ff.



So sind als besonders relevante Vorschriften in § 13 BüGembeteilG M-V die Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde, in § 14 zahlreiche Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände und in § 15 die behördlichen Zuständigkeiten und Verordnungsermächtigungen normiert.



GÖRG PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN MBB

25. August 2023

SYNOPSE THÜRWINDBETEILG-E – BÜGEMBETEILG M-V

| ThürWindBeteilG-Gesetzentwurf (Stand: 22. Juni 2023) | BüGembeteilG M-V in der aktuell geltenden Fassung |
|--|---|
| § 1 Zweck | |
| Zweck dieses Gesetzes ist die Förderung des Ausbaus der Windenergie durch Förderung der Akzeptanz für die Umsetzung von Windenergieprojekten vor Ort. Dazu hat der jeweilige Vorhabenträger beziehungsweise die jeweilige Vorhabenträgerin grundsätzlich den Einwohnerinnen und | |
| Einwohnern vor Ort und der Standortgemeinde eine Beteiligung an dem Strom, der mit den von ihm beziehungsweise ihr errichteten Windenergieanlagen produziert wird oder an dessen Gewinnen anzubieten. Die Beteiligung der Standortgemeinden ist mit diesen abzustimmen, die betroffenen Gemeinden sind zu informieren. | |
| | |



| ThürWindBeteilG-Gesetzentwurf (Stand: 22. Juni 2023) | BüGembeteilG M-V in der aktuell geltenden Fassung |
|--|--|
| § 2 Anwendungsbereich | § 1 Anwendungsbereich |
| (1) Dieses Gesetz gilt für alle nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) in Verbindung mit § 1 sowie Nummer 1.6 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen werden. | (1) Dieses Gesetz gilt für alle nach § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Immissions- schutzgesetzes in Verbindung mit § 1 sowie Nummer 1.6 des Anhangs 1 zur Ver- ordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. Bundes-Immissionsschutz- verordnung - genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen. |
| | (2) Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind |
| (2) Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind Windenergie- anlagen, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. I Nr. 176) als unselbstständiger Teil eines privi- | 1. Windenergieanlagen auf See, |
| legierten Betriebes genehmigungsfähig sind. | Windenergieanlagen, die nach § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch als unselbstständiger Teil eines privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind. |
| (3) Die Pflicht zur Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern und betroffenen Gemeinden entfällt für Gemeinden als Vorhabenträger beziehungsweise Vorhabenträgerin. Gemeinden sind Vorhabenträgerin beziehungsweise Vorhabenträger, wenn sie mehr als 50 Prozent der Gesellschaftsanteile an der Projektgesellschaft für den Betrieb der Windenergieanlage halten. | (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen für Windenergieanlagen, die in erster Linie der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen oder wenn eine anderweitige Beteiligung, insbesondere die bundeseinheitliche Regelung im Sinne des § 36k des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, verbindlich umgesetzt werden soll, die den Gesetzeszweck erfüllt. |



| ThürWindBeteilG-Gesetzentwurf (Stand: 22. Juni 2023) | BüGembeteilG M-V in der aktuell geltenden Fassung |
|---|--|
| § 3 Begriffsbestimmungen | § 2 Begriffsbestimmungen |
| Im Rahmen dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen: | Im Rahmen dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen: |
| Vorhaben ist die einzelne Windenergieanlage oder die Gesamtheit aller Windenergieanlagen in der Standortgemeinde, für die ein Vorhabenträger beziehungsweise eine Vorhabenträgerin eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb beantragt. | 2. Vorhaben ist die Gesamtheit aller räumlich zusammenhängenden Windenergie- anlagen, für die ein Vorhabenträger eine immissionsschutzrechtliche Genehmi- gung zur Errichtung und zum Betrieb beantragt. |
| 2. Vorhabenträger beziehungsweise Vorhabenträgerin ist derjenige oder diejenige, der oder die beabsichtigt, Windenergieanlagen zu errichten und die dafür erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt sowie dessen Rechtsnachfolgerin beziehungsweise Rechtsnachfolger. Nach Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist Vorhabenträger beziehungsweise deren Vorhabenträgerin der Betreiber oder die Betreiberin der Windenergieanlagen, mithin auch jeder Erwerber oder jede Erwerberin des Vorhabens oder einzelner dazugehöriger Windenergieanlagen und dessen Rechtsnachfolger beziehungsweise Rechtsnachfolgerin. | Vorhabenträger ist derjenige, der beabsichtigt, Windenergieanlagen zu errichten und die dafür erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt sowie dessen Rechtsnachfolger. Nach Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist Vorhabenträger der Betreiber der Windenergieanlagen, mithin auch jeder Erwerber des Vorhabens oder einzelner dazugehöriger Windenergieanlagen und dessen Rechtsnachfolger. |
| | Offerte ist die Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Vertragsangebots in Form der Zeichnung von Gesellschaftsanteilen oder eines Sparprodukts. |
| 3. Ausgleichsabgabe ist die nichtsteuerliche Abgabe des Vorhabenträgers beziehungsweise der Vorhabenträgerin, die von der Standortgemeinde erhoben werden | 4. Ausgleichsabgabe ist eine laufende Zahlung des Vorhabenträgers an die nach § 5 Absatz 2 kaufberechtigten Gemeinden. |



| ThürWindBeteilG-Gesetzentwurf | BüGembeteilG M-V |
|--|----------------------------------|
| (Stand: 22. Juni 2023) | in der aktuell geltenden Fassung |
| kann, wenn der Vorhabenträger oder die Vorhabenträgerin seiner beziehungsweise ihrer Pflicht zur finanziellen Beteiligung nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. | |
| 4. Berechtigter Einwohner oder berechtigte Einwohnerin ist jede natürliche Person mit Erstwohnsitz im von § 6 Abs. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBI. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. I Nr. 176) definierten Umkreis um die Windenergieanlage. | |
| 5. Standortgemeinde ist die Gemeinde, auf deren Gebiet die Windenergieanlage errichtet oder betrieben wird. | |
| 6. Betroffene Gemeinde ist die Gemeinde, die sich in unmittelbarem, in § 6 Abs. 2 EEG 2023 definierten Umkreis zum Vorhaben befindet. | |
| 7. Installierte Leistung ist die elektrische Wirkleistung, die eine Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann (§ 3 Nr. 31 EEG 2023). | |
| 8. Bruttoenergieertrag ist die Strommenge einer Windenergieanlage mit einer bestimmten installierten Leistung bei den durchschnittlichen, am Standort erwartbaren Volllaststunden. | |
| 9. Sparprodukt ist eine erstattungsfähige Einlage im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 und 4 der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABI.L 173 vom 12.06.2014, S. 149, ber. ABI. L 212 S. 47 vom 18.07.2014 und ABI. L 309 vom | |



| ThürWindBeteilG-Gesetzentwurf (Stand: 22. Juni 2023) | BüGembeteilG M-V in der aktuell geltenden Fassung |
|---|---|
| 30.10.2014 S. 37) und der zu ihrer Umsetzung ergangenen nationalen Vorschriften. | |
| 10. Eine Strompreiserlösgutschrift ist der geldwerte Vorteil, der berechtigten Einwohnern und Einwohnerinnen pro Haushalt gewährt wird. | - |
| | 5. Sparprodukt ist eine erstattungsfähige Einlage im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 4 der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABI. L 173 vom 12.6.2014, S. 149, ber. ABI. L 212 S. 47 vom 18.7.2014 und ABI. L 309 vom 30.10.2014, S. 37) und der zu ihrer Umsetzung ergangenen nationalen Vorschriften. |
| § 4 Grundsatz der Beteiligung | § 3 Projektgesellschaft; Haftungsbeschränkung |
| (1) Der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin einer Windenergieanlage hat die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden sowie die berechtigten Einwohnerinnen und Einwohner angemessen an den Erträgen der Windenergieanlage zu beteiligen. (2) Als angemessene Beteiligung gilt grundsätzlich, wenn der Vorhabenträger be- | (1) Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen haben durch eine ausschließlich diesen Zwecken dienende projektbezogene Gesellschaft zu erfolgen. Die Gesellschaft ist projektbezogen, wenn sie ein Vorhaben betrifft. Eine Beteiligung an anderen Gesellschaften ist nur zulässig, wenn es sich um ein untergeordnetes Hilfs- oder Nebengeschäft handelt. Bei einer Auslagerung von Tätigkeiten auf andere Gesellschaften hat die Gesellschaft sich die Gestaltungs-, Lenkungsund Weisungsrechte ausdrücklich vorzubehalten. |
| ziehungsweise die Vorhabenträgerin die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden nach § 6 Abs. 2 EEG 2023 mit der dort vorgesehenen Höchstsumme finanziell beteiligt und zusätzlich für die berechtigten Einwohnerinnen und Einwohner ein direktes Beteiligungsangebot entwickelt. | (2) Die Gesellschaft muss nach ihrer Rechtsform und konkreten Ausgestaltung die auf den Einlagebetrag beschränkte Haftung der nach diesem Gesetz Kaufberechtigten im Außen- und Innenverhältnis sicherstellen. |
| (3) Als direktes Beteiligungsangebot für berechtigte Einwohnerinnen und Einwohner kommen insbesondere in Betracht jährliche Strompreiserlösgutschriften oder die Auflage eines Sparprodukts pro Haushalt. Der Umfang der direkten Beteiligung soll 50 Prozent der nach Absatz 2 zu leistenden finanziellen Beteiligung betragen. Davon dürfen bis zu fünf Prozent auf einen Haushalt entfallen. Bei Angebot eines | (3) Der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung sind entsprechend den Vorgaben der Kommunalverfassung für eine Beteiligung von Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden oder Kommunalunternehmen an Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform auszugestalten. |



| ThürWindBeteilG-Gesetzentwurf (Stand: 22. Juni 2023) | BüGembeteilG M-V in der aktuell geltenden Fassung |
|---|--|
| Sparprodukts ist dieses den nach Satz 1 Berechtigten durch ein vom Vorhabenträger beziehungs- weise der Vorhabenträgerin zu bestimmendes Kreditinstitut zu offerieren. | § 4 Beteiligungspflicht und -zeitpunkt |
| (4) Die finanzielle Beteiligung hat mit Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage des Vorhabens zu beginnen und ist über einen Zeitraum von mindestens zwanzig Jahren zu leisten. Die finanzielle Beteiligung der berechtigten Einwohnerinnen und Einwohner ist der Standortgemeinde einmal jährlich nachzuweisen. (5) Die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden haben die Mittel aus der finanziellen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu verwenden. Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere Maßnahmen zur | (1) Der Vorhabenträger hat den Kaufberechtigten mindestens 20 Prozent der Anteile an der Gesellschaft nach § 3 zum Kauf zu offerieren. Diese Quote bestimmt sich nach der Summe aller Gesellschaftseinlagen. Auf sie werden nur Anteile angerechnet, welche die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 erfüllen. Die Verpflichtung nach Satz 1 kann durch eine mittelbare Beteiligung erfüllt werden, wenn diese hinsichtlich ihrer Rechte einer unmittelbaren Beteiligung gleichgestellt ist und dem Anwendungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuchs nicht unterfällt. (2) Die offerierten Gesellschaftsanteile dürfen durch den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung nicht schlechter gestellt werden als die übrigen Anteile. |
| Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur, Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohnerinnen und Einwohner, Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde, kommunalen Bauleit- und Wärmeplanung im Bereich der Erneuerbaren Energien in Betracht. | (3) Die Offerte kann, soweit die Genehmigung im Sinne von § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz vorliegt, frühestens zwei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörenden Windenergieanlage gemacht werden und muss bis zu deren Inbetriebnahme erfolgt sein. Der Vorhabenträger hat unverzüglich nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die gemäß § 5 Absatz 2 Kaufberechtigten schriftlich über das Vorhaben zu informieren. Wird die Vergütung der erzeugten Strommenge von Windenergieanlagen gemäß § 1 Absatz 1 durch öffentliche Ausschreibungen ermittelt und findet diese Ausschreibung zeitlich nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung |
| | statt, hat der Vorhabenträger unverzüglich nach dem Gewinn der Ausschreibung das Ergebnis im Internet zu veröffentlichen und spätestens dann die ihm nach Satz 2 obliegende Informationspflicht zu erfüllen. Für den Inhalt der Information gilt § 7 Absatz 2 Satz 1 entsprechend, wobei hinsichtlich der Nummern 5, 6, 9, 11 und 12 die Mitteilung der voraussichtlichen Daten und hinsichtlich der Nummern 7, 8 und |



| ThürWindBeteilG-Gesetzentwurf (Stand: 22. Juni 2023) | BüGembeteilG M-V in der aktuell geltenden Fassung |
|---|--|
| | 13 die Mitteilung einer eigenen vorläufigen Kalkulation des Vorhabenträgers ausreichend ist. |
| § 5 Andere Beteiligungsformen | |
| (1) Die Standortgemeinde hat das Recht, vom Vorhabenträger beziehungsweise der Vorhabenträgerin statt der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes eines der nachfolgenden Beteiligungsmodelle zu verlangen: | |
| die Auflage eines Lokalstromtarifs nach Maßgabe des § 6, | |
| 2. die finanzielle Unterstützung der Errichtung oder Ertüchtigung eines lokalen Wärmenetzes in Form von jährlichen Schenkungen nach Maßgabe des § 7, | |
| 3. die direkte Stromlieferung an örtlich angesiedelte Gewerbe und Dienstleistungen, Industrie sowie gemeindliche Einrichtungen nach Maßgabe des § 8. | |
| (2) Die Standortgemeinde und der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin können sich einvernehmlich auf ein anderes Beteiligungsmodell einigen. | |
| (3) Die Beteiligungsmodelle nach den Absätzen 1 und 2 müssen bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage des Vorhabens schriftlich zwischen Vorhabenträgerin beziehungsweise Vorhabenträger und Standortgemeinde für eine Laufzeit von mindestens zwanzig Jahren vereinbart werden. | |
| | |



| ThürWindBeteilG-Gesetzentwurf (Stand: 22. Juni 2023) | BüGembeteilG M-V in der aktuell geltenden Fassung |
|---|--|
| | § 5 Kaufberechtigte |
| | (1) Kaufberechtigt im Sinne von § 4 sind alle natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Offerte seit mindestens drei Monaten mit ihrer Wohnung in einer Entfernung von nicht mehr als 5 Kilometern von der Errichtungsstelle oder dem Standort der Windenergieanlage gemeldet sind. |
| | (2) Kaufberechtigt sind ferner die Gemeinden, auf deren Gebiet sich die Windener- gieanlage befindet, sowie Gemeinden, deren Gemeindegebiet nicht mehr als 5 Ki- lometer vom Standort der Windenergieanlage entfernt liegt. |
| | (3) Anstelle einer nach Absatz 2 kaufberechtigten Gemeinde ist ein kommunaler Zweckverband oder ein Amt, dessen Mitglied die Gemeinde ist, kaufberechtigt, wenn die Gemeinde ausdrücklich zu seinen Gunsten vor Ablauf der Zeichnungsfrist gegenüber dem Vorhabenträger den Verzicht auf ihre Kaufberechtigung erklärt und im Falle eines Verzichts zu Gunsten eines Zweckverbandes der Verband nicht wirtschaftlich tätig ist. Gleiches gilt hinsichtlich eines Kommunalunternehmens oder eines gemeinsamen Kommunalunternehmens, das sich in der Trägerschaft der Gemeinde befindet, soweit es nicht wirtschaftlich tätig ist. |
| | (4) Die Entfernung nach Absatz 1 bemisst sich zwischen der Grundstücksgrenze des eingetragenen Wohnorts der jeweiligen Person und dem Standort der Windenergieanlage. Im Falle eines Anlagenparks |
| | ist die Errichtungsstelle oder der Standort der nächstgelegenen Windenergieanlage des Vorhabens für die Bestimmung der Entfernung nach Absatz 1 und 2 maßgeblich. |
| | |



| ThürWindBeteilG-Gesetzentwurf (Stand: 22. Juni 2023) | BüGembeteilG M-V in der aktuell geltenden Fassung |
|---|---|
| | § 6 Kaufpreis und Stückelung der Anteile |
| | (1) Der Kaufpreis für jeden nach § 4 offerierten Anteil bestimmt sich nach der quotalen Beteiligung des einzelnen Anteils am Eigenkapital der Gesellschaft nach § 3. |
| | (2) Das Eigenkapital der Gesellschaft errechnet sich aus der Summe des Werts aller nach dieser Vorschrift bewerteten Vermögensgegenstände der Gesellschaft sowie weiterer Vermögensgegenstände abzüglich des zur Finanzierung aufgenommenen Fremdkapitals und etwaiger weiterer fremdkapitalähnlicher Instrumente (Nettofinanzverbindlichkeiten) sowie sonstiger Schulden der Gesellschaft. |
| | (3) Bei der Ermittlung des Werts der Vermögensgegenstände der Gesellschaft ist das Sachwertverfahren gemäß IDW S10 ("Grundsätze zur Bewertung von Immobilien" vom 14. August 2013, Fachnachrichten-Institut der Deutschen Wirtschaftsprüfer - FN-IDW - Heft 11/2013, S. 503 ff.) in Verbindung mit der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken vom 19. Mai 2010, BGBI. I S. 639 (nachfolgend ImmoWertV genannt) und in Verbindung mit der Richtlinie zur Ermittlung des Sachwertes (Sachwertrichtlinie vom 5. September 2012, veröffentlicht im BAnz AT 18. Oktober 2012 B 1) anzuwenden. Die gewöhnlichen Herstellungskosten werden im Anwendungsbereich dieses Gesetzes unwiderleglich als preisbestimmend zu Grunde gelegt. Marktanpassungsfaktoren im Sinne des § 21 ImmoWertV sind bei der Ermittlung des Sachwerts nicht zu berücksichtigen. |
| | (4) Bei Anwendung des Sachwertverfahrens ist der Wert der baulichen Anlagen, Außenanlagen, besonderen Betriebseinrichtungen und sonstigen Vermögensgegenstände - getrennt vom Bodenwert - nach gewöhnlichen Herstellungskosten zu ermitteln. Die gewöhnlichen Herstellungskosten sind abzuleiten aus den tatsächlichen Herstellungskosten abzüglich marktuntypisch erhöhter Kostenanteile. |



| ThürWindBeteilG-Gesetzentwurf (Stand: 22. Juni 2023) | BüGembeteilG M-V in der aktuell geltenden Fassung |
|---|--|
| | (5) Zum Vergleich ist der Wert der Gesellschaft nach dem Ertragswertverfahren gemäß IDW S1 ("Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" - IDW S1 in der Fassung von 2008), Fachnachrichten-Institut der Deutschen Wirtschaftsprüfer (FN-IDW Heft 7/2008, S. 271 ff.) in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln. Sollte der nach Absatz 2 ermittelte Wert des Eigenkapitals der Gesellschaft über dem nach Satz 1 ermittelten Wert liegen, ist letztgenannter Wert für die Bestimmung des Eigenkapitals im Sinne von Absatz 2 maßgeblich. |
| | (6) Der Kaufpreis pro Anteil ist im Auftrag des Vorhabenträgers durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer unter Anwendung des nach dieser Vorschrift modifizierten Bewertungsverfahrens zu ermitteln. Maßgeblicher Bewertungsstichtag ist das Datum der Information der zuständigen Behörde nach Absatz 7 Satz 1. Qualitätsstichtag ist das Datum der geplanten Inbetriebnahme der letzten zum Vorhaben gehörenden Windenergieanlage. Die |
| | Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer hat als neutrale Gutachterin oder neutraler Gutachter die Erklärung abzugeben, dass der Kaufpreis in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere auch des Absatzes 5, ermittelt wurde. |
| | (7) Der zuständigen Behörde nach § 15 Absatz 1 sind frühestens 20, spätestens 10 Werktage vor der Bekanntmachung der Offerte der nach dieser Vorschrift ermittelte Kaufpreis, die Erklärung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers nach § 6 Absatz 6 Satz 4 sowie die Grundlagen der Berechnung des Kaufpreises für ihre Prüfung zu übermitteln. Bei Zweifeln an der Richtigkeit des ermittelten Kaufpreises ist die zuständige Behörde berechtigt, auf Kosten des Vorhabenträgers eine weitere öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen weiteren öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung zu beauftragen. Die zuständige Behörde hat den Vorhabenträger unverzüglich über die Beauftragung zu informieren. Auf ihr Verlangen ist der Vorhabenträger verpflichtet, ihr unverzüglich |



| ThürWindBeteilG-Gesetzentwurf | BüGembeteilG M-V |
|--|---|
| (Stand: 22. Juni 2023) | in der aktuell geltenden Fassung |
| | alle zur Prüfung des ermittelten Kaufpreises notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle diesbezüglich verlangten Informationen zu erteilen. |
| | (8) Durch Stückelung der zu offerierenden Anteile ist sicherzustellen, dass ein Kaufpreis von 500 Euro pro Anteil nicht überschritten wird. Eine Mindestzahl zu erwerbender Anteile darf nicht vorgegeben werden. |
| § 6 Lokalstromtarif | § 10 Freistellungsklausel |
| (1) Die Belieferung der berechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Standortgemeinde und der betroffenen Gemeinden in Form eines Lokalstromtarifs kann durch den Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin oder einen Dritten erfolgen. Der Lokalstromtarif hat mindestens zehn Prozent unter dem günstigsten Vergleichsangebot eines üblichen Strompreisportals zu liegen und ist jährlich entsprechend anzupassen. (2) Die vom Vorhabenträger beziehungsweise der Vorhabenträgerin im Rahmen des Lokalstromtarifs gewährten Vergünstigungen sollen in ihrer Höhe der nach § 4 Abs. 2 insgesamt zu leistenden finanziellen Beteiligung entsprechen. Der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin hat der Standortgemeinde die Anwendung des Lokalstromtarifs, insbesondere die Höhe der gewährten Vergünstigungen, jährlich nachzuweisen. | (1) Neben der Offerte nach § 4 kann der Vorhabenträger den Kaufberechtigten eine alternative Möglichkeit wirtschaftlicher Teilhabe, insbesondere einen vergünstigten lokalen Stromtarif, offerieren. Die Offerte nach § 4 und die Offerte nach Satz 1 müssen nicht zwingend wirtschaftlich gleichwertig sein. (2) Für die Erklärung der Kaufberechtigten gegenüber dem Vorhabenträger gilt § 9 Absatz 1 und 2 auch im Hinblick auf die Offerte nach Absatz 1 entsprechend, soweit nicht strengere Formvorschriften gesetzlich vorgesehen sind. (3) Die Kaufberechtigten, die sich für die Offerte im Sinne von Absatz 1 entscheiden, werden für das Zuteilungsverfahren nach § 9 Absatz 3 und 4 nicht berücksichtigt. Der Vorhabenträger hat mit diesen einen Vertrag zu den in der Offerte genannten Bedingungen abzuschließen oder dessen Zustandekommen sicherzustellen. |
| | (4) Die Kaufberechtigten dürfen in ihrer freien Wahl zwischen den Alternativen nach § 4 und Absatz 1 nicht beeinträchtigt werden, insbesondere darf das Ausmaß werbender Äußerungen und Informationen nicht den Umfang der Werbung für die nach § 4 vorgesehene Offerte übersteigen. Werbende Äußerungen und |



| ThürWindBeteilG-Gesetzentwurf (Stand: 22. Juni 2023) | BüGembeteilG M-V in der aktuell geltenden Fassung |
|--|---|
| | Informationen für das Alternativangebot sind stets mit einem deutlich gestalteten Hinweis auf die gesetzliche Beteiligungsmöglichkeit zu verbinden. |
| | (5) Anstelle der Offerte nach § 4 kann der Vorhabenträger die wirtschaftliche Teilhabe der Gemeinden und Einwohnerinnen sowie Einwohner über die Zahlung einer Ausgleichsabgabe gemäß § 11 an die Gemeinde oder die Gemeinden und die Offerte eines Sparprodukts nach § 12 an die Einwohnerinnen sowie Einwohner sicherstellen. |
| | (6) Entscheidet sich der Vorhabenträger für die Alternative nach Absatz 5, hat er dies gegenüber den Kaufberechtigten nach § 5 Absatz 1 und 2 entsprechend § 7 Absatz 1, 3 und 4 Satz 1 unverzüglich nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu erklären. Der Erklärung an die Kaufberechtigten nach § 5 Absatz 2 ist die Information nach § 4 Absatz 3 Satz 2 und 3 beizufügen. Die Erklärungen nach Satz 1 sind für den Vorhabenträger und auch für den Rechtsnachfolger oder Erwerber des Vorhabens einzelner Windenergieanlagen verbindlich, gegenüber den Kaufberechtigten nach § 5 Absatz 2 jedoch erst nach deren jeweiliger Zustimmung gemäß Absatz 7 Satz 2. Bis zu diesem Zeitpunkt |
| | kann er seine Erklärung gegenüber den kaufberechtigten Gemeinden jeweils einzeln widerrufen. |
| | (7) Mit der Erklärung nach Absatz 6 Satz 1 erlöschen die Pflichten nach den §§ 3, 4, 6, 7 und 9 gegenüber den Kaufberechtigten nach § 5 Absatz 1. Gegenüber den Kaufberechtigten nach § 5 Absatz 2 erlöschen diese Pflichten jeweils nur mit ihrer Zustimmung, über die in angemessener Frist zu entscheiden ist. |
| | (8) Sollten alle kaufberechtigten Gemeinden ihre Zustimmung nach Absatz 7 Satz 2 verweigern, beträgt die ihnen zum Kauf zu offerierende Beteiligungsquote im Sinne von § 4 Absatz 1 mindestens 10 Prozent. Für den Fall, dass nur ein- zelne der Kaufberechtigten nach § 5 Absatz 2 ihre Zustimmung verweigern, ist |



| ThürWindBeteilG-Gesetzentwurf (Stand: 22. Juni 2023) | BüGembeteilG M-V in der aktuell geltenden Fassung |
|--|---|
| | diesen ein Anteil an der Quote von 10 Prozent zu offerieren. Der Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der Gesamtzahl der kaufberechtigten Gemeinden zu der Zahl ihre Zustimmung verweigernder Gemeinden. |
| § 7 Unterstützung der Errichtung oder Ertüchtigung eines lokalen Wärme- netzes | |
| (1) Für die Unterstützung der Errichtung oder Ertüchtigung eines lokalen Wärmenetzes durch jährliche Zahlungen ist ein Schenkungsvertrag zwischen Standortgemeinde und Vorhabenträger beziehungsweise Vorhabenträgerin abzuschließen, in dem insbesondere auch festzuhalten ist, dass die Zahlungen des Vorhabenträgers beziehungsweise der Vorhabenträgerin an die Standortgemeinde als einseitige Leistung ohne Anspruch auf Gegenleistung erfolgen. Beabsichtigt die Standortgemeinde, die Errichtung oder Ertüchtigung eines Wärmenetzes über die Beteiligung an einem kommunalen Unternehmen der Energieversorgung zu realisieren, so kann sie den Schenkungsvertrag zu dessen Gunsten abschließen. § 518 BGB findet keine Anwendung. | |
| (2) Die Standortgemeinde darf den Schenkungsvertrag nur abschließen, wenn sie bereits einen kommunalen Wärmeversorgungsplan aufgestellt hat, der die Errichtung oder Ertüchtigung eines örtlichen Wärmenetzes vorsieht, und die für das Wärmenetz veranschlagten Kosten die Höhe der durch den Schenkungsvertrag zu erwartenden Zahlungen nicht unterschreiten. | |
| (3) Die Höhe der jährlichen Zahlungen soll der Höhe nach der nach § 4 Abs. 2 insgesamt zu leistenden finanziellen Beteiligung entsprechen. | |

9380697_1 Seite 13 von 34



| ThürWindBeteilG-Gesetzentwurf | BüGembeteilG M-V |
|---|----------------------------------|
| (Stand: 22. Juni 2023) (4) Um die finanzielle Beteiligung in Form der Unterstützung des kommunalen Wärmenetzprojektes sichtbar zu machen, soll die Standortgemeinde den mit dem Vorhabenträger beziehungsweise der Vorhabenträgerin geschlossenen Vertrag in geeigneter Form bekanntmachen. | in der aktuell geltenden Fassung |
| § 8 Direkte Stromlieferung an örtlich angesiedelte Gewerbe und Dienstleistungen, Industrie sowie gemeindliche Einrichtungen | |
| (1) Der Strom muss für mindestens zwanzig Jahre entweder direkt ohne Inanspruchnahme des öffentlichen Netzes im Sinne des § 3 Nr. 12 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBI. I S. 1970; 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBI. I Nr. 133) oder synchron und bilanziell an in der Standortgemeinde gelegene Gewerbe und/oder Dienstleistungs- und/oder Industriebetriebe und/oder gemeindliche Einrichtungen geliefert werden. Im Fall der direkten Stromlieferung an gemeindliche Einrichtungen sind vorzugsweise solche Einrichtungen auszuwählen, die der Kultur, dem Sport, der Bildung oder der Kinder- und Jugendbetreuung dienen sowie soziale Einrichtungen. | |
| (2) Dabei müssen zehn Prozent des Bruttoenergieertrags des Vorhabens geliefert werden. Im Fall der Lieferung an ein Gewerbe und/oder Dienstleistungs- und/oder Industriebetrieb muss die Lieferung an einen stromkostenintensiven Betrieb im Sinne der Anlage 4 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) vom 21. Juli 2014 (BGBI. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBI. I S. 3026) erfolgen. Der Betrieb muss in der Standortgemeinde dem Grunde nach gewerbesteuerpflichtig sein. | |
| (3) Für den Fall, dass in der Standortgemeinde kein stromkostenintensiver Betrieb im Sinne der Anlage 4 EEG 2021 ansässig ist, ist der Vorhabenträger beziehungs- | |



| ThürWindBeteilG-Gesetzentwurf (Stand: 22. Juni 2023) | BüGembeteilG M-V in der aktuell geltenden Fassung |
|--|--|
| weise die Vorhabenträgerin verpflichtet, das Bereitstellungskontingent aus den Absätzen 1 und 2 direkt an nicht in der Anlage 4 EEG 2021 unterfallende Gewerbe- und/oder Dienstleistungs- und/oder Industriebetrieb zu liefern. | |
| (4) Für den Fall, dass das stromkostenintensive Gewerbe und/oder der Dienstleistungs- und/oder Industriebetrieb und/oder die gemeindliche Einrichtung, die vom Vorhabenträger beziehungsweise der Vorhabenträgerin zur Verfügung zu stellende Strommenge nicht aufnehmen kann, ist der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin verpflichtet, nur so viel Strom zur Verfügung zu stellen, wie das Gewerbe und/oder der Dienstleistungs- und/oder Industriebetrieb und/oder die gemeindliche Einrichtung aufnehmen kann. | |
| § 9 Durchführung | § 7 Bekanntmachung und Inhalt der Offerte |
| (1) Der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin hat unverzüglich nach Erhalt der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, spätestens mit Eintritt deren Bestandskraft, die Standortgemeinde schriftlich über das | (1) Der Vorhabenträger hat die Offerte sämtlichen nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 Kaufberechtigten sowie der gemäß § 15 Absatz 1 zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen. Hierfür genügt eine maschinenschriftliche |
| Vorhaben zu informieren. | Unterschrift. Im Zweifel hat der Vorhabenträger nur den ordnungsgemäßen Versand nachzuweisen. |
| (2) Äußert sich die Standortgemeinde nicht, so hat der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin seiner beziehungsweise ihrer Verpflichtung zur finanziellen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 in Form der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 nachzukommen. | (2) Die Offerte nach Absatz 1 muss folgende Inhalte aufweisen: |
| | Bezeichnung des Projekts mit Angabe des Standortes, |
| (3) Beabsichtigt die Standortgemeinde, von ihrem Recht nach § 5 Abs. 1 Gebrauch zu machen, so hat sie dem Vorhabenträger beziehungsweise der Vorhabenträgerin innerhalb von drei Monaten nach Eingang seiner schriftlichen Information mitzuteilen, für welches Beteiligungsmodell sie sich entscheidet. | Bezeichnung des Vorhabenträgers unter Angabe der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters, |



| ThürWindBeteilG-Gesetzentwurf (Stand: 22. Juni 2023) | BüGembeteilG M-V in der aktuell geltenden Fassung |
|--|--|
| (4) Stellt sich die Realisierung der von der Standortgemeinde nach § 5 Abs. 1 gewählten Beteiligungsform als unmöglich im Sinne des § 275 Abs. 1 BGB heraus, so hat der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin seiner bezie- | Bezeichnung der Projektgesellschaft unter Angabe der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters, falls diese von der Nummer 2 abweichen sollte, |
| hungsweise ihrer Verpflichtung zur finanziellen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 in Form der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 nachzukommen. | Benennung der Anlageform unter Mitteilung der auf die Einlage beschränkten Haftung der Kaufberechtigten, |
| (5) Die Standortgemeinde und der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin können sich bei der Vereinbarung und der Umsetzung der Beteiligung von der Servicestelle Wind der Thüringer Energie- und Green Tech Agentur beraten lassen. | 5. Benennung der Gesellschafterin, des Gesellschafters oder der Gesellschafter, welche die Geschäftsanteile als Vertragspartner den Kaufberechtigten zur Verfügung stellen, |
| | 6. Angabe der Stelle, bei welcher der nach den bundesgesetzlichen Vorschriften zu erstellende Prospekt in vollständiger Fassung abgerufen oder angefordert werden kann, |
| | 7. Angabe des Anteilspreises, |
| | 8. Angabe des Gesamtinvestitionsvolumens und der Summe aller Gesellschafts- einlagen unter Angabe der Summe der nach diesem Gesetz offerierten Anteile, |
| | 9. Mitteilung über die erforderliche Form und den notwendigen Inhalt der Erklä- rung nach § 9 Absatz 1, deren Adressaten, den Zeitpunkt des Ablaufs der Erklä- rungsfrist sowie den Hinweis auf die Maßgeblichkeit des Eingangs der Erklärung, |
| | 10. Hinweis auf das Zuteilungsverfahren nach § 9 Absatz 4 im Falle der Überzeichnung, |



| ThürWindBeteilG-Gesetzentwurf (Stand: 22. Juni 2023) | BüGembeteilG M-V in der aktuell geltenden Fassung |
|--|---|
| | 11. Benennung der Kontaktdaten einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners des Vorhabenträgers in Deutschland, bei dem sich Kaufberechtigte näher informieren können, |
| | 12. Mitteilung über Zeit und Ort der Veranstaltung nach Absatz 5, den Hinweis, dass die Beteiligung auf Grundlage des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes erfolgt und |
| | 13. eine Zusammenfassung des Ergebnisses des nach § 6 Absatz 5 erstellten Ertragswertgutachtens mit dem Hinweis auf die Erstellung durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer. |
| | Ein gemäß § 13 des Vermögensanlagengesetzes zu erstellendes Vermögensanlagen-Informationsblatt ist beizufügen. Der Offerte an die Kaufberechtigten nach § 5 Absatz 2 und der Mitteilung an die zuständige |
| | Behörde ist zusätzlich das nach § 6 Absatz 5 erstellte Ertragswertgutachten beizufügen. |
| | (3) Die Offerte ist zusätzlich in wenigstens einer regionalen Tageszeitung, im Internet auf einer von dem Vorhabenträger speziell für das Vorhaben eingerichteten Internetseite, auf der Internetseite des zuständigen Regionalen Planungsverbandes und gemäß der in der Hauptsatzung der jeweiligen Gemeinde für die Bekanntmachung von Satzungen festgelegten Form bekannt zu machen. |
| | (4) Die Bekanntmachung nach Absatz 3 muss hinreichend deutlich platziert werden. Für den Inhalt gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. |



| ThürWindBeteilG-Gesetzentwurf (Stand: 22. Juni 2023) | BüGembeteilG M-V in der aktuell geltenden Fassung |
|--|--|
| | (5) Innerhalb eines Monats hat der Vorhabenträger in einer öffentlichen Veranstaltung vor Ort über den Inhalt der Offerte zu informieren sowie den Kaufberechtigten Gelegenheit zu geben, Fragen zum Projekt und zur Beteiligung zu stellen. Die Frist beginnt mit der letzten für die Bekanntmachung nach den Absätzen 1 und 3 erforderlichen Veröffentlichung. Ausnahmsweise beginnt die Frist auch, wenn eine der nach Absatz 3 erforderlichen Veröffentlichungen aus vom Vorhabenträger nicht zu vertretenden Gründen unterbleibt und er dies der zuständigen Behörde anzeigt. Fristbeginn nach Satz 3 ist das Datum des Eingangs der Anzeige bei der Behörde. |
| | § 8 Informationspflichten des Vorhabenträgers |
| | (1) Neben den vorstehend geregelten Pflichten des Vorhabenträgers finden die bundesrechtlichen Prospekt- und Informationspflichten nach Maßgabe des Vermögensanlagengesetzes auf die Offerte nach § 4 Anwendung, soweit nicht das Wertpapierprospektgesetz anzuwenden sein sollte. |
| | (2) Der Vorhabenträger hat der zuständigen Behörde eine Abschrift des Antrags auf Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz |
| | unverzüglich nach Einreichung bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde zu übermitteln. |
| | § 9 Anteilszeichnung, Zuteilungsverfahren |
| | (1) Die Zeichnung der offerierten Anteile durch die Kaufberechtigten erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vom Vorhabenträger gemäß § 7 Absatz 2 |

9380697_1 Seite 18 von 34



| ThürWindBeteilG-Gesetzentwurf (Stand: 22. Juni 2023) | BüGembeteilG M-V in der aktuell geltenden Fassung |
|---|--|
| | Satz 1 Nummer 9 benannten Adressaten, aus der die Zahl der gezeichneten Anteile hervorgehen muss. |
| | (2) Die Zeichnungsfrist beträgt fünf Monate und beginnt am Tag nach der nach § 7 Absatz 5 erforderlichen öffentlichen Informationsveranstaltung. |
| | (3) Nach Ablauf der Zeichnungsfrist hat der Vorhabenträger die Annahme form- und fristgerechter Erklärungen seitens der nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 benannten Gesellschafter sicherzustellen, wenn das Volumen der gezeichneten Anteile das der offerierten nicht übersteigt. |
| | (4) Für den Fall, dass das Volumen der gezeichneten Anteile das der offerierten übersteigen sollte, sind kaufberechtigten Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen die von ihnen gezeichneten Anteile bis zur Hälfte des Volumens aller nach diesem Gesetz offerierten Anteile zuzuteilen. Die übrigen Anteile werden unter den kaufberechtigten natürlichen Personen verteilt. Diese erhalten zunächst jeweils einen Anteil. Danach erhalten die kaufberechtigten natürlichen Personen, die jeweils mindestens einen weiteren Anteil gezeichnet haben, einen zusätzlichen Anteil. Dieser Verteilmodus ist anzuwenden, bis alle Anteile zugewiesen sind. Über Anteile, die nicht nach diesem Prinzip zugewiesen werden können, entscheidet das Los. Soweit die von den kaufberechtigten Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen gezeichneten Anteile das ihnen nach Satz 1 vorbehaltene Volumen übersteigen sollten, findet die Zuteilung entsprechend den Regelungen in den Sätzen 2 bis 6 statt. Falls das den kaufberechtigten natürlichen Personen nach Satz 2 vorbehaltene Volumen nicht durch die Zuteilung nach den Sätzen 2 bis 6 ausgeschöpft sein sollte, wird es im Rahmen der Zuteilung nach Satz 7 unter den kaufberechtigten Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen verteilt. |



| ThürWindBeteilG-Gesetzentwurf | BüGembeteilG M-V |
|---|---|
| (Stand: 22. Juni 2023) | in der aktuell geltenden Fassung |
| | (5) Nicht form- oder fristgerechte Erklärungen werden für das Zuteilungsverfahren nach Absatz 4 nicht berücksichtigt. |
| | (6) Entsprechend dem Ergebnis des Zuteilungsverfahrens nach Absatz 4 hat der Vorhabenträger unverzüglich die Vertragserklärung seitens der nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 benannten Gesellschafter gegenüber den Kaufberechtigten sicherzustellen. |
| § 10 Ausgleichsabgabe | § 11 Ausgleichsabgabe |
| (1) Lehnt der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin die Realisierung des von der Standortgemeinde nach § 5 Abs. 1 beanspruchten Beteiligungsmodells ab oder realisiert er oder sie es nicht in vollem Umfang, realisiert er oder sie das nach § 5 Abs. 2 mit der Standortgemeinde vereinbarte Beteiligungsmodell nicht oder nicht in vollem Umfang, leistet er oder sie für den Fall, dass die Standortgemeinde ihr Recht nach § 5 Abs. 1 nicht wahrgenommen hat oder die Realisierung der von ihr gewählten Beteiligungsform unmöglich ist, keine angemessene Beteiligung nach § 4 Abs. 2, so hat die Standortgemeinde das Recht, ihn oder sie mit Bescheid zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe zu verpflichten. Dazu muss der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin jährlich für den Zeitraum von zwanzig Jahren 0,5 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 EEG 2023 an die betroffenen Gemeinden zahlen. Die Aufteilung der Zahlungen auf die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden hat § 6 Abs. 2 EEG 2023 entsprechend zu erfolgen. | (1) Der Vorhabenträger hat die Ausgleichsabgabe, beginnend mit dem auf die Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörenden Windenergieanlage folgenden Kalenderjahr, an die nach § 5 Absatz 2 kaufberechtigten Gemeinden zu zahlen, die ihre Zustimmung nach § 10 Absatz 7 Satz 2 erklärt haben. Die Zahlung hat bis zum 30. April des jeweiligen Jahres zu erfolgen. (2) Die Höhe der jährlichen, an die kaufberechtigten Gemeinden insgesamt zu entrichtenden Ausgleichsabgabe wird berechnet durch die Multiplikation eines individuellen Koeffizienten mit der tatsächlich im vorangegangenen Kalenderjahr vergüteten Nettostrommenge. Die Ausgleichsabgabe ist unter den kaufberechtigten Gemeinden, die ihre Zustimmung nach § 10 Absatz 7 Satz 2 erteilt haben, zu gleichen Anteilen zu verteilen. Zur Ermittlung des individuellen Koeffizienten hat der Vorhabenträger ein Ertragswertgutachten gemäß IDW S1 in der jeweils gültigen Fassung in Auftrag zu geben, das durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer als neutrale Gutachterin oder neutraler Gutachter zu erstellen ist. Die durch den Vorhabenträger vornelegten Planungs- |
| (2) Der Bescheid über die Ausgleichsabgabe kann von der Standortgemeinde als zuständige Behörde frühestens nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage des Vorhabens erlassen werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung. | Gutachter zu erstellen ist. Die durch den Vorhabenträger vorgelegten Planungsrechnungen sind durch die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer zu plausibilisieren. Maßgeblicher Bewertungsstichtag ist das Datum der Information der zuständigen Behörde nach § 12 Absatz 10 Satz 1. Der zur Ermittlung der Ausgleichsabgabe maßgebliche anteilige Ertragswert ist der Betrag, der auf den Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen nach § 9 |



| ThürWindBeteilG-Gesetzentwurf | BüGembeteilG M-V |
|--|--|
| (Stand: 22. Juni 2023) | in der aktuell geltenden Fassung |
| (3) Die betroffenen Gemeinden haben die Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu verwenden. Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere Maßnahmen zur | Absatz 4 Satz 1 vorbehaltenen Geschäftsanteil von 10 Prozent entfiele. Sollten einzelne Gemeinden ihre Zustimmung nach § 10 Absatz 7 Satz 2 verweigert haben, verringert sich der in die Berechnung einzustellende Geschäftsanteil von 10 Prozent um die nach § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 zu offerierende Beteiligungsquote. |
| Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur, | Der anzusetzende anteilige Ertragswert wird durch die über die gesamte Projekt- laufzeit prognostizierte Nettoeinspeisemenge dividiert. Der so ermittelte Koeffizient ist im Ertragswertgutachten festzustellen und für die gesamte Projektlaufzeit zu |
| 2. Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohnerinnen und Einwohner, | Grunde zu legen. Sollte sich nachträglich eine wesentliche Verschlechterung des Ertragswertes aufgrund von zum Zeitpunkt des Bewertungsstichtages nach Satz 5 |
| 3. Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde, | unvorhersehbaren Umständen ergeben, die ein Festhalten am zunächst ermittelten Koeffizienten unbillig erscheinen ließe, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers dessen erneute Festsetzung für die Zukunft entspre- |
| 4. kommunalen Bauleit- und Wärmeplanung im Bereich der Erneuerbaren Energien | chend den Sätzen 3 bis 9 zulassen mit der Maßgabe, dass der Bewertungsstichtag dem Zeitpunkt der Antragstellung entspricht. |
| in Betracht. | (3) Die Zahlung nach Absatz 1 und die ordnungsgemäße Berechnung nach Absatz 2 sind der zuständigen Behörde bis zum 10. Mai des jeweiligen Jahres nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Ermittlung des Koeffizienten nach Absatz 2 muss nur einmal, nämlich mit dem ersten Nachweis nach Satz 1 durch Vorlage des Ertragswertgutachtens belegt werden. Die tatsächlich eingespeisten Nettostrommengen sind mittels Bescheinigung einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder Steuerberaterin beziehungsweise eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch Vorlage eines von diesen erstellten oder geprüften Jahresabschlusses |
| | erfolgen. |

(4) Die Gemeinden haben die Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen bei ihren Einwohnern zu verwenden. Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere Maßnahmen zur



| ThürWindBeteilG-Gesetzentwurf (Stand: 22. Juni 2023) | BüGembeteilG M-V in der aktuell geltenden Fassung |
|---|---|
| | Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur, |
| | 2. Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohner, |
| | 3. Information über die Windenergie und deren Erzeugung oder |
| | 4. Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde, soweit für die Einwohner jeweils ein ausreichender Bezug zu den aus der Windenergieerzeugung generierten Geldmitteln erkennbar ist, |
| | in Betracht. |
| | Für Aufgaben nach § 2 Absatz 3 und § 3 der Kommunalverfassung dürfen sie keine Verwendung finden. |
| § 11 Inkrafttreten | |
| Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. | |
| | § 12 Sparprodukt |
| | (1) Das Sparprodukt ist den nach § 5 Absatz 1 Kaufberechtigten durch ein vom Vorhabenträger zu bestimmendes Kreditinstitut zu offerieren. Die Offerte ist ab der Erteilung der Genehmigung im Sinne von § 4 BlmSchG zulässig und muss bis zur Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörenden Windenergieanlage erfolgen. |

9380697_1



| ThürWindBeteilG-Gesetzentwurf | BüGembeteilG M-V |
|-------------------------------|---|
| (Stand: 22. Juni 2023) | in der aktuell geltenden Fassung |
| | (2) Auf die Offerte finden die Regelungen des § 7 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 9 bis 12 sowie § 7 Absatz 3 bis 5 sinngemäße Anwendung. Die Offerte darf mit der Erklärung des Vorhabenträgers nach |
| | § 10 Absatz 6 Satz 1 verbunden werden. Darüber hinaus sind in die Offerte folgende Informationen aufzunehmen: |
| | 1. Benennung der Anlageform, |
| | 2. Angabe der Gesamtanlagesumme nach Absatz 3 Nummer 3, |
| | 3. Angabe der Mindestanlagesumme nach Absatz 3 Nummer 4, |
| | 4. Angabe der Laufzeit des Sparprodukts, |
| | 5. Angabe der Verzinsung nach Absatz 4 sowie |
| | 6. Angabe der Stelle, bei welcher ein etwaiger nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu erstellender Prospekt in vollständiger Fassung abgerufen oder angefordert werden kann, und |
| | 7. Angabe der vollständigen Emissionsbedingungen des Kreditinstituts in einer separaten Anlage zur schriftlichen Offerte entsprechend § 7 Absatz 1. |
| | (3) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass das vom Kreditinstitut offerierte Sparprodukt folgenden Vorgaben entspricht: |



| ThürWindBeteilG-Gesetzentwurf (Stand: 22. Juni 2023) | BüGembeteilG M-V in der aktuell geltenden Fassung |
|---|---|
| | Die Laufzeit hat mindestens drei bis höchstens zehn Jahre zu betragen. |
| | 2. Eine Verzinsung nach Absatz 4 ist zu gewähren. |
| | 3. Die Gesamtanlagesumme muss mindestens 10 Prozent des entsprechend § 6 Absatz 2 und 5 Satz 1 durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu bestimmenden Eigenkapitals betragen. Maßgeblicher Bewertungsstichtag ist das Datum der Information der zuständigen Behörde nach Absatz 10 Satz 1. |
| | 4. Die Mindestanlagesumme für einen Kaufberechtigten darf 500 Euro nicht übersteigen. |
| | 5. Das Sparprodukt darf keine Nachrangabrede oder einer solchen gleichkommende Bedingungen enthalten. |
| | (4) Zur Bestimmung der Höhe der Verzinsung des Sparprodukts ist der auf die Gesamtanlagesumme entfallende anteilige Ertragswert durch ein vom Vorhabenträger einzuholendes Ertragswertgutachten gemäß IDW S1 in der jeweils gültigen Fassung, das durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer als neutrale Gutachterin oder neutraler Gutachter zu erstellen ist, festzustellen. Der auf die Gesamtanlagesumme entfallende Anteil am Ertragswert entspricht dabei 10 Prozent. Die durch den Vorhabenträger vorgelegten Planungsrechnungen sind durch die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer zu plausibilisieren. Maßgeblicher Bewertungsstichtag ist das Datum der Information der zuständigen Behörde nach Absatz 10 Satz 1. Der Quotient aus |



| ThürWindBeteilG-Gesetzentwurf (Stand: 22. Juni 2023) | BüGembeteilG M-V in der aktuell geltenden Fassung |
|---|--|
| | dem ermittelten anteiligen Ertragswert und der projektierten Gesamtnutzungsdauer des Vorhabens bis zur Außerbetriebnahme der letzten zum Vorhaben gehörenden Windenergieanlage ergibt die jährliche Rendite, welche als Vomhundertsatz bezogen auf die Gesamtanlagesumme die Verzinsung darstellt. Die so errechnete Verzinsung bleibt auch dann maßgeblich, wenn das Volumen der von den Kaufberechtigten insgesamt gezeichneten Anlagesumme die seitens des Kreditinstituts offerierte Gesamtanlagesumme nicht erreichen sollte. |
| | (5) Die Frist, innerhalb derer die Kaufberechtigten nach § 5 Absatz 1 die Möglichkeit haben, das Sparprodukt zu zeichnen, beträgt zwei Monate und beginnt am Tag nach der gemäß Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 5 Satz 1 erforderlichen Informationsveranstaltung. Die Zeichnung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem offerierenden Kreditinstitut. Die Erklärung muss die Höhe der durch den Kaufberechtigten gezeichneten Anlagesumme enthalten. |
| | (6) Nach Ablauf der Zeichnungsfrist hat der Vorhabenträger die Annahme form- und fristgerechter Erklärungen seitens des von ihm benannten Kreditinstituts si- cherzustellen, wenn das Volumen der durch die Kaufberechtigten insgesamt ge- zeichneten Anlagesumme die Gesamtanlagesumme nicht übersteigt. |
| | (7) Für den Fall, dass das Volumen der von den Kaufberechtigten insgesamt gezeichneten Anlagesumme die seitens des Kreditinstituts offerierte Gesamtanlagesumme übersteigen sollte, gelten § 9 Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Mindestanlagesumme nach Absatz 3 Nummer 4 einem Anteil entspricht. Entsprechend dem Ergebnis des Zuteilungsverfahrens hat der Vorhabenträger das Zustandekommen des Vertrages über das Sparprodukt zwischen dem Kreditinstitut und den Kaufberechtigten sicherzustellen. |



| ThürWindBeteilG-Gesetzentwurf | BüGembeteilG M-V |
|-------------------------------|--|
| (Stand: 22. Juni 2023) | in der aktuell geltenden Fassung |
| | (8) Sollte das Volumen der von den Kaufberechtigten insgesamt gezeichneten Anlagesumme die seitens des Kreditinstituts offerierte Gesamtanlagesumme nicht erreichen, hat der Vorhabenträger die Differenz zwischen der jährlichen Rendite im Sinne von Absatz 4 Satz 5 und dem Gesamtbetrag der tatsächlich an die Kaufberechtigten in dem jeweiligen Jahr seitens des Kreditinstituts gezahlten Zinsen zur anteiligen Erhöhung der nach § 11 Absatz 1 zu zahlenden Ausgleichsabgabe zu verwenden; Gemeinden, die nach § 10 Absatz 7 Satz 2 ihre Zustimmung nicht erteilt haben, bleiben unberücksichtigt, sofern alle Gemeinden die Zustimmung nicht erteilt haben, entfällt die Verpflichtung nach dem ersten Halbsatz. Dafür ist der Differenzbetrag der nach § 11 Absatz 2 Satz 1 ermittelten Höhe der Ausgleichsabgabe hinzuzusetzen. Der Vorhabenträger hat die zuständige Behörde über die fehlende Ausschöpfung der Gesamtanlagesumme unverzüglich zu informieren und die Erhöhung nach Satz 1 zusammen mit dem Nachweis gemäß § 11 Absatz 3 jeweils gegenüber der zuständigen Behörde zu belegen. |
| | (9) Nach Ende der Laufzeit des Sparprodukts hat der Vorhabenträger erneut die Offerte eines Sparprodukts nach den Absätzen 1 bis 8 sicherzustellen. Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist die Offerte zwei Monate vor Ende der Laufzeit des vorangehenden Sparprodukts zu machen. Der Vorhabenträger kann auf die öffentliche Informationsveranstaltung nach Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 5 verzichten. Abweichend von Absatz 5 Satz 1 beginnt die Zeichnungsfrist dann mit der letzten für die Bekanntmachung nach Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 3 erforderlichen Veröffentlichung. § 7 Absatz 5 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung. Die Pflicht zur Neuauflage des Sparprodukts besteht bis zur Beendigung des Betriebs der letzten zum Vorhaben gehörenden Windenergieanlage. |
| | (10) Der zuständigen Behörde sind frühestens 20, spätestens 10 Werktage vor der Bekanntmachung der Offerte nach Absatz 1, gegebenenfalls in Verbindung mit Absatz 9, die nach Absatz 3 Nummer 3 zu ermittelnde Gesamtanlagesumme und die Grundlagen ihrer Berechnung mit einer Erklärung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers, die Ermittlung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt zu haben, zu übermitteln. Gleichzeitig ist ihr die nach Absatz 4 ermit- |



| ThürWindBeteilG-Gesetzentwurf | BüGembeteilG M-V |
|-------------------------------|---|
| (Stand: 22. Juni 2023) | in der aktuell geltenden Fassung |
| | telte Verzinsung unter Vorlage der Grundlagen ihrer Berechnung und des Ertragswertgutachtens der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der ermittelten Gesamtanlagesumme oder der Verzinsung ist die zuständige Behörde berechtigt, auf Kosten des Vorhabenträgers eine weitere öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen weiteren öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung zu beauftragen. Die zuständige Behörde hat den Vorhabenträger unverzüglich über die Beauftragung zu informieren. Auf ihr Verlangen ist der Vorhabenträger verpflichtet, ihr unverzüglich alle zur Prüfung der ermittelten Gesamtanlagesumme oder der Verzinsung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle diesbezüglich verlangten Informationen zu erteilen. |
| | § 13 Aufgaben und Befugnisse |
| | (1) Die zuständige Behörde überwacht die Erfüllung der nach diesem Gesetz bestehenden Verpflichtungen und trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen. |
| | (2) Der Vorhabenträger hat gegenüber der zuständigen Behörde die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in seine Unterlagen zu gewähren. |
| | § 14 Ordnungswidrigkeiten |
| | (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen |
| | die Pflicht zur Gründung einer Projektgesellschaft oder eine Vorschrift zu deren Ausgestaltung nach § 3 Absatz 1 bis 3, |

9380697_1



| ThürWindBeteilG-Gesetzentwurf (Stand: 22. Juni 2023) | BüGembeteilG M-V in der aktuell geltenden Fassung |
|---|--|
| | 2. die Pflicht zur Offerierung von Gesellschaftsanteilen nach § 4 Absatz 1, gegebenenfalls in Verbindung mit § 10 Absatz 8, das Verbot der Benachteiligung nach § 4 Absatz 2 oder die Vorschrift zum Zeitpunkt der Offerte nach § 4 Absatz 3 Satz 1, |
| | 3. die Informationspflicht nach § 4 Absatz 3 Satz 2 bis 4, |
| | 4. eine Vorschrift über die Ermittlung des Kaufpreises nach § 6 Absatz 1 bis 6, |
| | 5. die Übermittlungspflicht nach § 6 Absatz 7 Satz 1 oder die Vorlage- oder Auskunftspflicht gemäß § 6 Absatz 7 Satz 4, |
| | 6. die Vorschriften zur Stückelung oder Mindestzahl der zu offerierenden Anteile nach § 6 Absatz 8, |
| | 7. Vorschriften zur Bekanntmachung der Offerte nach § 7 Absatz 1, Absatz 3 bis 4 Satz 1 oder zu deren Inhalt gemäß § 7 Absatz 2 oder Absatz 4 Satz 2, |
| | 8. eine Vorgabe zur Informationsveranstaltung nach § 7 Absatz 5, |
| | 9. die Vorlagepflicht nach § 8 Absatz 2, |
| | 10. Vorschriften zur Vertragserklärung oder deren Sicherstellung gegenüber den Kaufberechtigten nach § 9 Absatz 3, Absatz 6 oder § 10 Absatz 3 Satz 2, |



| ThürWindBeteilG-Gesetzentwurf (Stand: 22. Juni 2023) | BüGembeteilG M-V in der aktuell geltenden Fassung |
|--|---|
| | 11. Vorschriften zum Zuteilungsverfahren nach § 9 Absatz 4, Absatz 5 oder § 10 Absatz 3 Satz 1, |
| | 12. das Verbot zur Beeinträchtigung der freien Wahl der Kaufberechtigten bei der Offerte einer alternativen Teilhabemöglichkeit nach § 10 Absatz 4 Satz 1 oder die Hinweispflicht nach § 10 Absatz 4 Satz 2, |
| | 13. die Zahlungspflicht nach § 11 Absatz 1 oder die Bestimmungen zur Errechnung der Höhe oder Verteilung der Ausgleichsabgabe nach § 11 Absatz 2 oder deren Erhöhung nach § 12 Absatz 8 Satz 1 und 2, |
| | 14. eine Nachweispflicht nach § 11 Absatz 3, |
| | 15. die Pflicht zur Offerierung des Sparprodukts nach § 10 Absatz 5, Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 oder zur erneuten Offerte nach § 12 Absatz 9 Satz 1 und 6, |
| | 16. Vorschriften bezüglich des Zeitpunkts der Offerte für das Sparprodukt nach § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 9 Satz 2, |
| | 17. Vorschriften zur Bekanntmachung der Offerte für das Sparprodukt nach § 12 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 1, 3 und 4 Satz 1 oder zu deren Inhalt gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 9 bis 12, Absatz 4 Satz 2 oder nach § 12 Absatz 2 Satz 3, |



| ThürWindBeteilG-Gesetzentwurf | BüGembeteilG M-V |
|-------------------------------|---|
| (Stand: 22. Juni 2023) | in der aktuell geltenden Fassung |
| | 18. eine Vorgabe zur Informationsveranstaltung hinsichtlich des Sparprodukts nach § 12 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 5, |
| | 19. eine Vorgabe nach § 12 Absatz 3, |
| | 20. die Vorschriften zur Ermittlung der Gesamtanlagesumme nach § 12 Absatz 3 Nummer 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 und 5 Satz 1 als Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, |
| | 21. die Vorschrift zur Ermittlung der Verzinsung nach § 12 Absatz 4, |
| | 22. Vorschriften zur Sicherstellung der Vertragserklärung gegenüber den Kaufberechtigten im Hinblick auf das Sparprodukt gemäß § 12 Absatz 6 und Absatz 7 Satz 2, |
| | 23. Vorschriften zum Zuteilungsverfahren in Bezug auf das Sparprodukt nach § 12 Absatz 7 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5, |
| | 24. Informations-, Nachweis- oder Vorlagepflichten nach § 12 Absatz 8 Satz 3 oder Absatz 10 Satz 1, 2 und 5 oder |
| | 25. die Pflicht zur Erteilung von Auskünften oder die Gewährung der Einsicht in Unterlagen nach § 13 Absatz 2 |
| | verstößt. |



| ThürWindBeteilG-Gesetzentwurf (Stand: 22. Juni 2023) | BüGembeteilG M-V in der aktuell geltenden Fassung |
|--|--|
| | (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 4, 6, 10, 13, 15, 19, 21 und 22 mit einer Geldbuße bis zu 1 Million Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden. |
| | § 15 Zuständigkeiten und Verordnungsermächtigung |
| | (1) Zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz, einschließlich der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 14, ist das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. |
| | (2) Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zu erlassen über |
| | 1. die Feststellung der Kaufberechtigung nach § 5 Absatz 1, den Umfang, den Inhalt und die Form des Nachweises dieser Kaufberechtigung, deren Prüfung durch den Vorhabenträger sowie seinen Umgang mit den erlangten Daten der Kaufberechtigten, |
| | 2. den Umfang, den Inhalt und die Form |
| | a) der Information nach § 4 Absatz 3 Satz 2 bis 4, |
| | b) der Erklärung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers nach § 6 Absatz 6 Satz 4 und § 12 Absatz 10 Satz 1, |



| ThürWindBeteilG-Gesetzentwurf (Stand: 22. Juni 2023) | BüGembeteilG M-V in der aktuell geltenden Fassung |
|--|--|
| | c) der nach § 6 Absatz 7 Satz 1, § 11 Absatz 3 und § 12 Absatz 10 Satz 1 und 2 zu übermittelnden Nachweise, Erklärungen und Grundlagen der Berechnung, |
| | d) der nach § 6 Absatz 7 Satz 4 und § 12 Absatz 10 Satz 5 zur Verfügung zu stellenden Unterlagen und der zu erteilenden Informationen, |
| | e) der Bekanntmachung der Offerte nach § 7 Absatz 1 bis 4 und der Offerte des Sparprodukts nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 9 bis 12, Absatz 3 und 4, |
| | f) der Erklärung nach § 10 Absatz 6 Satz 1, |
| | 3. die Informationsveranstaltung nach § 7 Absatz 5 und § 12 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 5, nämlich hinsichtlich Örtlichkeit, Zeitpunkt, Inhalt und Ausgestaltung, |
| | 4. die Durchführung der Zuteilung nach § 9 Absatz 3 bis 6 sowie nach § 12 Absatz 7 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5, |
| | 5. die Offerte einer alternativen Möglichkeit wirtschaftlicher Teilhabe nach § 10 Absatz 1, |
| | 6. zusätzliche seitens des Vorhabenträgers mit der Erklärung nach § 10 Absatz 6 Satz 1 gegenüber den Kaufberechtigten nach § 5 Absatz 2 zu erteilende Auskünfte oder ihnen vorzulegende, über § 10 Absatz 6 Satz 2 hinausgehende Unterlagen, |



| ThürWindBeteilG-Gesetzentwurf (Stand: 22. Juni 2023) | BüGembeteilG M-V in der aktuell geltenden Fassung |
|--|---|
| | soweit diese für eine abgewogene Entscheidung nach § 10 Absatz 7 Satz 2 erforderlich sind, |
| | 7. die angemessene Frist im Sinne von § 10 Absatz 7 Satz 2, |
| | 8. die Ausgestaltung der Berechnung der Höhe der Ausgleichsabgabe im Rahmen des § 11 Absatz 2 sowie die Konkretisierung der Voraussetzungen für eine Neufestsetzung des individuellen Koeffizienten nach § 11 Absatz 2 Satz 10, |
| | 9. die zweckentsprechende Verwendung der Ausgleichsabgabe nach § 11 Absatz 4, |
| | 10. die Ausgestaltung der Berechnung der Verzinsung im Rahmen des § 12 Absatz 4 sowie |
| | 11. die Überprüfung der Durchführung und Einhaltung der sich aus den §§ 3 bis 12 ergebenden Pflichten oder Beschränkungen des Vorhabenträgers durch die zuständige Behörde einschließlich der Ausgestaltung von Umfang, Inhalt, Form und Zeitpunkt einzelner Pflichten zur Auskunftsgewährung und Gestattung von Unterlageneinsicht nach § 13 Absatz 2. |
| | § 16 Übergangsregelung |
| | Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes genehmigte Windenergieanlagen und Anlagen, deren Genehmigung unter Beifügung der vollständigen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlichen Unterlagen beantragt ist. |

9380697_1



| ThürWindBeteilG-Gesetzentwurf (Stand: 22. Juni 2023) | BüGembeteilG M-V in der aktuell geltenden Fassung |
|---|---|
| | § 17 Berichterstattung |
| | Die Landesregierung berichtet dem Parlament drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über dessen Auswirkungen und eventuell notwendige Anpassungen. |



GÖRG PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN MBB

25. August 2023

THÜRWINDBETEILG, FRAGESTELLUNG GESETZENTWURF

Fragestellung zum Beratungsgegenstand (Anlage 3)

FRAGESTELLUNG ZUM BERATUNGSGEGENSTAND

"THÜRINGER GESETZ ÜBER DIE BETEILIGUNG VON EINWOHNERINNEN UND EINWOHNERN SOWIE GEMEINDEN AN WINDPARKS (THÜRWINDBETEILG)"

| Lfd. | |
|----------|--|
| Nr. | FRAGESTELLUNGEN |
| 1. a) | Wie schätzen Sie die Wirkung des Gesetzes auf die Steigerung der Akzeptanz im Um- kreis von Windenergieanlagen ein? |
| | Im Grundsatz ist die Wirkung des Gesetzes auf die Akzeptanzsteigerung als positiv einzuschätzen. |
| b) | Kann der Gesetzentwurf die Akzeptanz der Menschen/Kommunen für Windkraft steigern? |
| | Der Gesetzentwurf hat das Potential, aufgrund der finanziellen Beteiligung die Akzeptanz der Menschen/Kommunen zu steigern. Die Generierung von Wertschöpfung ist als wichtiges Instrument hierfür einzustufen. |
| c) | Wie bewerten Sie die Regelung aus dem § 6 EEG im Vergleich zu den Regelungen des ThürWindBeteilG im Hinblick auf das Ziel der Steigerung der Akzeptanz für den weiteren Ausbau der Windenergie? |
| | Da der § 6 EEG lediglich eine "Soll-Regelung" und nicht wie § 4 ThürWindBeteilG eine verpflichtende Norm darstellt, dürften mit dem § 6 EEG in weniger Fällen eine finanzielle Beteiligung von Kommunen und Menschen erreicht werden und die Norm daher insgesamt weniger dem Ziel der Akzeptanzsteigerung dienen. |



| 2. a) | lst bei der Nutzung der freiwilligen bundesgesetzlichen Regelung nach § 6 EEG davon auszugehen, dass eine Wirkungsgleichheit mit den im ThürWindBeteilG gesetzten Zielen erreicht wird? |
|----------|--|
| | Es ist aufgrund der freiwilligen Regelung in § 6 EEG davon auszugehen, dass keine Wirkungsgleichheit erreicht wird. |
| b) | Sehen Sie weitere rechtliche Bedenken, da bundesgesetzlich bereits eine Regelung mit dem § 6 EEG geschaffen wurde? |
| | Da § 6 Abs. 1 EEG aufgrund der Länderöffnungsklausel des § 22b Abs. 6 EEG keine Sperrwirkung entfaltet und das ThürWindBeteilG unter die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG fällt, dürften keine rechtlichen Bedenken bestehen. |
| c) | Hätten die Regelungen des § 6 EEG Ihrer Ansicht nach bundesweit verpflichtend für alle Anlagenbetreiber eingeführt werden müssen? |
| | Eine verpflichtende Regelung auf Bundesebene hätte mehr zur Förderung der Akzeptanz von Windenergie beigetragen. |
| d) | Besteht vor dem Hintergrund des neuen § 6 EEG überhaupt noch die Notwendigkeit für eine Landesregelung zur Beteiligung von Bürgern und Gemeinden in Thüringen? |
| | Aufgrund der lediglich freiwilligen Regelung des § 6 EEG besteht eine solche Notwendigkeit. |
| 3. | Welche Auffassung vertreten Sie zu einer Planung/Ausweisung von Flächen nach vorliegendem Gesetzentwurf für Windkraft durch Kommunen zusätzlich zur Planung durch die Regionalplanungsgemeinschaften, welche Vorteile und welche Nachteile bestünden dadurch? |
| | Wenn die Kommunen und Regionalplanungsgemeinschaften gemeinsam auf das Erreichen des Flächenziels von 2,2 Prozent der Landesfläche hinarbeiten, kann eine zusätzlich Planung/Ausweisung durch Kommunen von Vorteil sein. Umgekehrt kann es von Nachteil sein, wenn sich der jeweilige Flächennutzungsplan und Regionalplan für eine bestimmte Fläche in Teilen widersprechen sollte. |
| 4. | Welche genauen Schwierigkeiten sehen Sie durch eine zusätzliche Windkraftflächen- ausweisung durch die Gemeinden/Kommunen für die Arbeit der Regionalen Planungs- gemeinschaften? |

9380738_1 Seite 2 von 10



| | Wenn sich der jeweilige Flächennutzungsplan und Regionalplan für eine bestimmte Fläche nicht widerspricht, sind keine Schwierigkeiten zu befürchten. |
|----------|--|
| 5. | Sind Auswirkungen auf die bestehenden und/oder noch zu erstellenden Regionalplanungen zu erwarten? |
| | Das hängt davon, ob noch zu erstellende Flächennutzungspläne Regionalplänen widersprechen. |
| 6. | Sehen Sie eine vergleichbare Regelung auch für die Errichtung von Solaranlagen, welche im öffentlichen Raum errichtet werden? |
| | Eine Regelung für PV-Freiflächenanlagen existiert im Bundesrecht in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 EEG. |
| 7. a) | Sollten die nach vorliegendem Gesetzentwurf zusätzlich zu den durch die Planungsgemeinschaften ausgewiesenen Windkraftflächen auf das 2,2%-Ziel des Landes angerechnet werden (bitte begründen)? |
| | Alle ausgewiesenen Windkraftflächen sollten angerechnet werden, um zum Erreichen des Flächenziels beizutragen. |
| b) | Werden die im Rahmen der kommunalen Öffnungsklausel ausgewiesenen bis zu drei Windenergieanlagen auf das von Thüringen zu erreichende Flächenziel von 2,2 % angerechnet? Wenn nicht, wie könnte das geändert werden? |
| | Die Anrechnung wäre zu begrüßen, damit Kommunen motiviert werden, mehr Windkraftflächen auszuweisen. |
| 8. | Welche Kenntnisse liegen Ihnen über die in Thüringen maximalen Volllaststunden der Windenergie vor? |
| | Dies ist uns nicht bekannt. |
| 9. | Welche Auswirkungen sehen Sie durch den vorliegenden Gesetzentwurf auf den ländlichen Raum? |
| | Sollten Gemeinden sowie Einwohnerinnen und Einwohner finanziell beteiligt werden, sollte die Akzeptanz für Eingriffe in das Landschaftsbild auf mehr Akzeptanz stoßen. |

9380738_1 Seite 3 von 10



| 10. | Kann der durch den vorliegenden Gesetzentwurf bezweckte Ausbau der Windkraft zur Sicherheit der Energieversorgung des Freistaates Thüringen und zu einer höheren Energieunabhängigkeit beitragen? |
|-----|--|
| | Davon ist auszugehen, wobei der Windkraftausbau auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Auffassung des Bundesgesetzgebers zur Energieversorgungssicherheit beiträgt. |
| 11. | Welche rechtlichen Hindernisse stehen dem vorliegenden Gesetzentwurf entgegen? |
| | Es dürften keine rechtlichen Hindernisse bestehen. |
| 12. | Welche Auswirkungen hätte die Einführung des ThürWindBeteilG auf Projekte, die bereits genehmigt wurden, aber noch nicht in der Bauphase sind bzw. auf Projekte, die sich bereits im Genehmigungsverfahren befinden? |
| | Alle Windenergieanlagen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen werden, sind nach § 2 Abs. 1 ThürWindBeteilG-E vom Anwendungsbereich erfasst. |
| 13. | Erachten Sie die geplante Änderung des ThürWindBeteilG mit Blick auf die Vermeidung einer doppelten Belastung von Anlagenbetreibern für sinnvoll? |
| | Eine solche Belastung dürfte wirtschaftlich zumutbar sein. |
| 14. | Wie bewerten Sie die beabsichtigte Einführung des ThürWindBeteilG vor dem Hintergrund der Abschaffung von Doppelregelungen und Vereinfachung der Verfahrensabläufe im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen? |
| | Die Einführung könnte aufgrund der Verbesserung der Akzeptanz für einen beschleunigten Windenergieausbau sorgen; diesen Zweck verfolgt auch der Bundesgesetzgeber. |
| 15. | Ist aufgrund der Änderung des ThürWindBeteilG mit einem verstärkten Zubau von Windenergieanlagen in Thüringen zu rechnen und wenn ja, wie wird sich dies auf die Vogel- und Fledermauspopulationen auswirken und ist mit einem Wertverlust von Immobilien im näheren Umfeld von Windenergieanlagen zu rechnen? |
| | Nach derzeitigem Stand ist mit keinem so verstärkten Zubau zu rechnen, dass sich dies negativ auf die Populationen auswirken und zu einem Wertverlust von Immobilien führen würde. |

9380738_1 Seite 4 von 10



| 16. | Wird es eine Kostensteigerung bei den Ausschreibungsverfahren durch die an die Ge- meinden zu zahlenden Abgaben geben? |
|-----|---|
| | Davon dürfte nicht auszugehen sein. |
| 17. | Wie bewerten Sie die verpflichtende Beteiligung als Instrument zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung? |
| | Die Steigerung der regionalen Wertschöpfung dürfte gerade in strukturschwachen Regionen von hoher Bedeutung sein. |
| 18. | Wie viele Thüringer Kommunen befürworten nach Ihrer Kenntnis eine solche Beteiligung? |
| | Dies ist uns nicht bekannt. |
| 19. | Welche Erfahrungen liegen Ihnen gegebenenfalls zu der nach vorliegendem Gesetz- entwurf vorgeschlagenen Beteiligung und einer möglichen Akzeptanzsteigerung vor? |
| | Konkrete Erfahrungen sind uns nicht bekannt; aber das Beteiligungsgesetz in Mecklenburg- Vorpommern (BüGembeteilG M-V) dürfte zu einer Akzeptanzförderung beigetragen haben. |
| 20. | Sollten die Menschen und/oder Kommunen mit einem anderen als dem im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Betrag beteiligt werden, wenn ja, mit welchem und warum? |
| | Wie in der Stellungnahme empfohlen ist eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung ähnlich wie in § 4 BüGembeteilG M-V zu erwägen. |
| 21. | Sehen Sie Bedarf, über die bisher benannten Beteiligungsmodelle hinaus weitere im Gesetz zu berücksichtigen? |
| | Wie in der Stellungnahme empfohlen ist eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung ähnlich wie in § 4 BüGembeteilG M-V zu erwägen. |
| 22. | Bei welchen Beteiligungsmodellen des Gesetzes sehen Sie hinsichtlich des administrativen und bürokratischen Aufwands welche Umsetzungsschwierigkeiten? |

9380738_1 Seite 5 von 10



| Ein nach § 10 Abs. 2 ThürWindbeteilG-E vorgesehener Verwaltungsakt könnte mit zusätzlichen bürokratischen Hürden verbunden sein. |
|--|
| Wie könnte sichergestellt werden, dass anstelle der gesamten Kommune das nächste Umfeld um den Standort direkt von den Beteiligungsmodellen profitieren? |
| Das "nächste Umfeld" wäre genauer zu definieren und neben den in § 4 ThürWindbeteilG-E erwähnten Berechtigten in dieser Vorschrift zu normieren. |
| Wie bewerten Sie, dass nach den in den §§ 5 bis 8 festgelegten "anderen" Beteiligungs- modellen, nur die Standortkommune, nicht jedoch eventuell benachbarte Gemeinden beteiligt werden? |
| Dies ist als eher negativ einzuschätzen; benachbarte Gemeinden sollten ebenfalls finanziell beteiligt werden. |
| Wie bewerten Sie die Ausnahme-Regelung des § 2 Abs. 2 bzgl. unselbstständigen Teilen eines privilegierten Betriebs? Könnten auch in diesem Fall Anwohner von Auswirkungen der Windenergieanlagen betroffen sein? |
| Diese Ausnahme ist als positiv einzustufen und auch in § 1 Abs. 2 Nr. 2 BüGembeteilG M-V normiert. |
| Wie bewerten Sie die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 bzgl. kommunalen Vorhaben- trägern? Gilt diese Regelung auch für Stadt- und Gemeindewerke? |
| Dem Wortlaut nach sind nur Gemeinden erfasst. Wenn ein Stadt- und Gemeindewerk sich im Eigentum der jeweiligen Gemeinde befindet, dürfte es ebenfalls betroffen sein. Wie in der Stellungnahme empfohlen sollte der § 2 Abs. 3 ThürWindbeteilG-E gestrichen werden. |
| Wie bewerten Sie die in § 4 Abs. 3 geregelte Beteiligung der Anwohner mit einem Betrag in Höhe von 50 % der in § 4 Abs. 2 festgelegten Höhe für die Kommune (Höchstsumme nach § 6 Abs. 2 EEG)? |
| Aus Gründen der Einheitlichkeit zwischen Landes- und Bundesrecht ist die Regelung in § 4 Abs. 2 als positiv zu bewerten. Auch der § 4 Abs. 3 dürfte ein angemessener Betrag sein. Da diese Höhe laut Gesetzesbegründung lediglich der Regelfall ist, dürften im Einzelfall Ausnahmen möglich sein. |
| |

9380738_1 Seite 6 von 10



| 28. | Sind die Musterverträge der Fachagentur Windenergie an Land zur Umsetzung der finanziellen Beteiligung aus § 6 EEG ausreichend, um die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 zu erfüllen? |
|-----|---|
| | Diese Musterverträge dürften eine gute Grundlage zur Umsetzung der finanziellen Beteiligung darstellen. |
| 29. | Wie bewerten Sie die in § 4 Abs. 3 sowie § 3 Abs. 10 geregelte Bürgerbeteiligung via Sparprodukt? Welche Aspekte sind bei einem Sparprodukt durch die Einwohner zu berücksichtigen? |
| | Diese Form der Bürgerbeteiligung ist als positiv zu bewerten, das Verfahren sollte aber ähnlich wie in § 12 BüGembeteilG M-V detaillierter normiert werden. |
| 30. | Wie bewerten Sie die in § 4 Abs. 3 sowie § 3 Abs. 10 geregelte Bürgerbeteiligung via Strompreiserlösgutschrift? Wie sollte die Auszahlung dieser in der Praxis geregelt werden? |
| | Diese Form ist ebenfalls als positiv einzuschätzen; allerdings sollte auch hier das Verfahren detaillierter normiert werden. |
| 31. | In der Diskussion um direkte Bürgerbeteiligungsmodelle wurden auch schon Vorschläge zu Direktzahlungen an Bürgerinnen und Bürger gemacht (Windbürgergeld, Windprämie). Wie bewerten sie eine Aufnahme einer solchen Option in das Gesetz? |
| | Die Aufnahme einer solchen Option wäre zu begrüßen, wenn sie detailliert normiert würde. Im Vergleich zu einem Sparprodukt oder einer Strompreiserlösgutschrift wäre davon auszugehen, dass eine Auszahlung einfacher erfolgen könnte. |
| 32. | In § 5 sind auch andere Beteiligungsmodelle wie z.B. gesellschaftsrechtliche Beteiligungen möglich. Welche Erfahrungen gibt es damit und wie bewerten Sie diese? |
| | Konkrete Erfahrungen sind uns nicht bekannt. Wie in der Stellungnahme empfohlen ist eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung ähnlich wie in § 4 BüGembeteilG M-V zu erwägen. |
| 33. | In § 6 wird das Beteiligungsmodell Lokalstromtarif geregelt. Welche Erfahrungen mit Lokalstromtarifen gibt es und wie bewerten Sie diese? |
| | Konkrete Erfahrungen sind uns nicht bekannt. Allerdings dürfte es schon Erfahrungen mit der ähnlichen Vorschrift des § 10 Abs. 1 BüGembeteilG M-V geben. |

9380738_1 Seite 7 von 10



| ewerten Sie das in § 5 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 8 geregelte Beteiligungsmodell der en Stromlieferungen? Beteiligungsmodell ist als positiv einzuschätzen, insbesondere da direkte Stromlieferaktikabel und einfach umzusetzen wären. ewerten Sie die Schenkungen für ein lokales Wärmenetz nach § 7 mit Hinblick er zu erwartenden Änderungen auf Bundesebene zur verpflichtenden kommunaärmeplanung? Schenkungen nach § 7 sind im Grundsatz als positiv einzuschätzen; allerdings dürfte sich plementierung der kommunalen Wärmeplanung zeitlich noch mehrere Jahre hinziehen. ewerten Sie, dass lt. § 7 Abs. 2 der Schenkungsvertrag nur dann abgeschlossen darf, wenn die Standortgemeinde bereits einen kommunalen Wärmeversorsplan aufgestellt hat? |
|--|
| ewerten Sie die Schenkungen für ein lokales Wärmenetz nach § 7 mit Hinblick ezu erwartenden Änderungen auf Bundesebene zur verpflichtenden kommunaärmeplanung? Shenkungen nach § 7 sind im Grundsatz als positiv einzuschätzen; allerdings dürfte sich plementierung der kommunalen Wärmeplanung zeitlich noch mehrere Jahre hinziehen. Bewerten Sie, dass It. § 7 Abs. 2 der Schenkungsvertrag nur dann abgeschlossen an darf, wenn die Standortgemeinde bereits einen kommunalen Wärmeversor- |
| e zu erwartenden Änderungen auf Bundesebene zur verpflichtenden kommuna- ärmeplanung? chenkungen nach § 7 sind im Grundsatz als positiv einzuschätzen; allerdings dürfte sich plementierung der kommunalen Wärmeplanung zeitlich noch mehrere Jahre hinziehen. ewerten Sie, dass It. § 7 Abs. 2 der Schenkungsvertrag nur dann abgeschlossen en darf, wenn die Standortgemeinde bereits einen kommunalen Wärmeversor- |
| ewerten Sie, dass It. § 7 Abs. 2 der Schenkungsvertrag nur dann abgeschlossen darf, wenn die Standortgemeinde bereits einen kommunalen Wärmeversor- |
| n darf, wenn die Standortgemeinde bereits einen kommunalen Wärmeversor- |
| |
| Regelung ist zu begrüßen, da die Standortgemeinde dadurch motiviert wird, zeitnah kommunalen Wärmeversorgungsplan aufzustellen. |
| ürden Sie stattdessen die Möglichkeit zur Berücksichtigung einer bereits begon- aber noch nicht abgeschlossenen Wärmeplanung bewerten, z.B. in der Form, zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Wärmeplanung ein Wechsel des Beteili- modells möglich wird? |
| bschluss eines Schenkungsvertrags erst nach der Aufstellung eines Wärmeversor- plans ist sinnvoller. Ein späterer Wechsel des Beteiligungsmodells könnte zu Unsicher- führen. |
| ewerten Sie die in § 9 Abs. 3 eingeräumte Frist von drei Monaten? |
| Frist ist als angemessen zu bewerten. |
| ewerten Sie die Höhe der in § 10 Abs. 1 geregelten Ausgleichsabgabe? |
| |
| |

9380738_1 Seite 8 von 10



| 40. | Wie bewerten Sie, dass It. der Begründung zu § 6 Abs. 2 "eine tatsächlich geringere Nachfrage [] nicht zu Anpassung der Vertragskonditionen" verpflichtet? |
|-----|--|
| | Eine Anpassung der Vertragskonditionen sollte in diesem Fall ermöglicht werden, um Flexi- bilität zu gewährleisten. |
| 41. | Wie könnten Haushalte in sehr kleinen Kommunen bzw. im Außenbereich, für die ein Wärmenetz nicht wirtschaftlich darstellbar ist, von den in § 7 dargestellten Schenkungen profitieren? |
| 4 | Für diese Kommunen sollte eine Ausnahmeregelung geschaffen werden. |
| 42. | Wie könnten Haushalte, insbesondere in sehr kleinen Kommunen bzw. im Außenbereich, unmittelbar von den in Windparks regelmäßig auftretenden Stromspitzen profitieren? Wie könnten diese in bereits privat angeschaffte, existierende Energiespeicher eingespeist werden? |
| | Eine finanzielle Beteiligung von solchen Kommunen im Falle von Stromspitzen sollte explizit normiert werden. |
| 43. | Sollten Bürgerenergiegenossenschaften von dem Gesetz gesondert adressiert werden? Wenn ja, wie sollte dies am besten geschehen? |
| | Für Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG als Vorhabenträger sollten Ausnahmeregelungen gelten; insbesondere sollten sie nicht mit einer vergleichbaren finanziellen Beteiligung belastet werden. |
| 44. | lst mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sichergestellt, dass die Kommunen die Einnahmen nicht zur Haushaltskonsolidierung verwenden müssen, sondern wirksam akzeptanzsteigernd vor Ort positiv wirksam werden? Wenn nicht, wie könnte dies sichergestellt werden? |
| | Eine akzeptanzsteigernde Tätigkeit vor Ort sollte zumindest als "Soll-Regelung" normiert werden. |
| 45. | Sollte das Gesetz auch auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen angewendet werden? |
| | Dies wäre zu begrüßen, insbesondere da im Bundesrecht eine Regelung für PV-Freiflächen- anlagen in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 EEG existiert. |
| | |

9380738_1 Seite 9 von 10



9380738_1 Seite 10 von 10